

# Allgemeiner Anzeiger



für Rangsdorf [www.rangsdorf.de](http://www.rangsdorf.de) | Groß Machnow [www.grossmachnow.de](http://www.grossmachnow.de) | Klein Kienitz [www.kleinkienitz.de](http://www.kleinkienitz.de)

11. Juli 2015

Nummer 7 | 19. Jahrgang | Woche 28

## Ankündigung Sommerfest



Vom 4. bis 6. September am  
Rangsdorfer See

Seite 33

## Elternbrief



Unterstützen Sie ihr Kind  
bei der Hobbywahl

Seite 33

# Ein Sommer in Rangsdorf

TRAUMAUSSICHT UND GARANTIERTE ABKÜHLUNG



Foto: privat

## Projekttag an der Grundschule



Groß Machnower Grundschüler  
lernen da Vincis Werk kennen

Seite 34

# Geburtstage



Gesundheit, Wohlergehen & viel Glück! Die Gemeinde Rangsdorf gratuliert herzlich allen Jubilaren im Juli!

## 75. GEBURTSTAG

Ingrid Schuster  
Helga Heil  
Waltraud Eckhardt  
Erika Malek  
Sigrid Berend  
Günther Will  
Peter Gleich  
Gotthard Kastner  
Günter Rost  
Jürgen-Peter Voß  
Jutta Jetter  
Annemarie Mahn  
Brunhild Tosner

## 76. GEBURTSTAG

Dr. Hansjoachim Gellert  
Helga Sachtschal  
Bärbel Ribbe  
Jutta Böhm  
Wolfgang Schulz  
Klaus Affeld  
Günter Lietz

## 77. GEBURTSTAG

Gisela Dorn  
Edelgard Pohl  
Johanna Fiege  
Irene Aschenbrenner  
Christel Mahnke  
Gudrun Rösler  
Gertrud Tarara  
Gudrun Witsch  
Horst Dulski  
Roswitha Kramer  
Georg Werkmeister

## 78. GEBURTSTAG

Rosemarie Knitter  
Karl-Heinz Dorn  
Ingeburg Schniebs  
Charlotte Zitzke  
Horst Gerhardt

Manfred Fruhner

## 79. GEBURTSTAG

Theresia Racholdt  
Ella Zacharias  
Brigitte Kaletta  
Heinz Dawel  
Ingeburg Lenort  
Margot Grüneberg  
Joachim Dux  
Brigitte Rehbein

## 80. GEBURTSTAG

Christa Klinke  
Eva Laase  
Ursula Scholz  
Klaus Käppner  
Dr. Christian Suckow  
Waltraud Bonin

## 81. GEBURTSTAG

Ilse Neumann  
Hedwig Wawerek  
Ursula Kugler  
Ottomar Genske  
Dr. Rolf Illgen  
Gertrud Krummhaar

## 82. GEBURTSTAG

Hella Knitter  
Ursel Achterberg  
Helga Fiedler  
Margitta Merten  
Irma Dinter  
Horst Pravida

## 83. GEBURTSTAG

Liselotte Heilmann  
Johanna Pätzold

## 84. GEBURTSTAG

Gisela Depta  
Oskar Gossing  
Helmut Czesla

## 85. GEBURTSTAG

Gisela Lipfert  
Brigitte Zacharias

## 86. GEBURTSTAG

Hartmut Geßner  
Ingeborg Noack  
Edith Droste

## 87. GEBURTSTAG

Marie-Luise Mielke  
Vera Simon  
Gerda Katt

## 88. GEBURTSTAG

Gerta Auth  
Gertrud Kranich  
Arnold Gohl  
Liesa Pommerehn  
Annemarie Lehmann  
Erna Wegner

## 89. GEBURTSTAG

Helmut Krüger

## 90. GEBURTSTAG

Helga Schalbe

## 91. GEBURTSTAG

Erika Ernst  
Ilse Broemer

## 92. GEBURTSTAG

Alfred Klauenberg

## 93. GEBURTSTAG

Sabine Pokora

## 94. GEBURTSTAG

Edith Kaulfersch  
Herta Kohls

## 95. GEBURTSTAG

Hilda Skutta

– Mitteilungen der Gemeindeverwaltung –

**Inhaltsverzeichnis**

1. Informationen zur 11. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Sport und Soziales am 01.04.2015 .....	Seite 3
2. Informationen zur Sitzung des Ausschusses für Migration und Flüchtlinge am 15.04.2015.....	Seite 4
3. Informationen aus der 12. Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf am 23.04.2015 .....	Seite 5
4. Informationen zur Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bauen und Naturraumentwicklung.....	Seite 7
5. Informationen aus der Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Rangsdorf am 28.04.2015 .....	Seite 8
6. Öffentliche Bekanntmachung – Berufung einer Ersatzperson .....	Seite 10
7. Erste Änderung der Geschäftsordnung des Ortsbeirates Groß Machnow .....	Seite 10
8. Erste Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Rangsdorf .....	Seite 11
9. Mitteilung des Ordnungsamtes – Auszug aus dem Fundverzeichnis .....	Seite 11
10. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2015 .....	Seite 12
11. Bekanntmachungsanordnung – 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2015.....	Seite 13
12. Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf – Auslegung des Bebauungsplanentwurfs RA 13-2 „Stadtweg Mitte“ .....	Seite 13
13. Anfrage von Dr. von der Bank zur Sitzung der Gemeindevertretung am 4.06.2015 und Beantwortung von Nachfragen zur Sitzung der Gemeindevertretung am 11.06.2015 Betrifft: Information zu den Defibrillatoren .....	Seite 15
14. Anfrage vom 5.05.2015 von Herrn Mühlmann-Skupien (FDP) zum Bebauungsplan Öffentliches Versorgungszentrum an der Kienitzer Straße in Rangsdorf .....	Seite 15
15. Anfragen von Gemeindevertreter/in Frau Ruth Wagner (Bündnis 90 / Grüne) und Herrn Stephan Wilhelm (SPD) zu den Beschlussvorlagen BV/2015/219 und BV/2015/220 – Ankauf Objekte der Grundschule Groß Machnow und der Kita Li.n.O.! .....	Seite 17
16. Beantwortung der Anfragen von Frau Ruth Wagner (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN) zur Sitzung der Gemeindevertretung am 04.06.2015.....	Seite 18
17. Anfrage von Herrn Wilhelm vom 15.02.2015 zur Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschuss am 17.02.2015, beantwortet in der Sitzung am 05.03.2015.....	Seite 21
18. Abstimmungsbekanntmachung – Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ .....	Seite 23
19. Stellenausschreibung – Bundesfreiwilligendienst .....	Seite 25
20. Auszug aus dem Bericht des Bürgermeisters zur Sitzung der Gemeindevertretung am 4. Juni 2015 .....	Seite 25
21. Aufruf des Bürgermeisters – Ehrenamtsauszeichnung am 3. Oktober .....	Seite 26
22. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf – 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rangsdorf .....	Seite 26
23. Öffentliche Bekanntmachung – Fortschreibung des Landschaftsplans .....	Seite 27
24. Auszug aus dem Bericht des Bürgermeisters zur Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.06.2015.....	Seite 28
25. Beschlüsse der Vollversammlung der Jagdgenossenschaft am 05.06.2015.....	Seite 29
26. Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeindebibliothek Rangsdorf vom 26.06.2015 .....	Seite 29

Die im Inhaltsverzeichnis unter den Nr. 6, 12, 18, 19, 22, 23, 25 und 26 genannten Veröffentlichung sind im Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf (13. Jahrgang/ Nr. 8 vom 26.06.2015) und die unter den Nummern 7, 8, 10 und 11 genannten Veröffentlichungen sind im Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf (13. Jahrgang/ Nr. 9 vom 29.09.2015) entsprechend der Regelung der Hauptsatzung bekanntgemacht worden und werden hier nochmals nachrichtlich veröffentlicht.

**Information zur 11. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Sport und Soziales  
am 01.04.2015 von 19:30 Uhr bis 21:15 Uhr**

**Anwesenheit**

**Gemeindevertreter/in**

Frau Melanie Eichhorst	FDP, Vorsitzende
Herr Alexander Boldt	Die LINKE
Herr Hardy Krückeberg	DPR
Herr Jan Mühlmann-Skupien	FDP
Frau Maja Rekowski-Dathe	SPD
Herr Tassilo Soltkahn	CDU
Herr Detlef Schlüpen	SPD
Frau Ruth Wagner	BÜNDNIS 90/Die Grünen
Es fehlte ein Vertreter der CDU-Fraktion.	

**sachkundige/r Einwohner**

Anwesend waren: Frau Sandra Beyer, Herr Axel Claus, Frau Birgit Däumich-Scholz, Frau Katrin Krieger, Herr Jürgen Molkow, Frau Peggy Preetz, Frau Katrin Witt  
Nicht anwesend waren: Herr Dr. Hartmut Klucke, Herr Frank Neugeboren

**Anwesende Verwaltungsmitarbeiter:**

Herr Klaus Rocher (Bürgermeister)

**Beauftragte/r**

Herr Julien Al-Rubei Kinder- und Jugendbeauftragter

**Ortsvorsteher**

Herr Beyrow Klein Kienitz

Hinweise und Empfehlungen zu den Vorlagentagesordnungspunkten

**Information zur Erstellung eines Personalentwicklungskonzeptes**

Zu diesem Tagesordnungspunkt ging es um die Personalentwicklung in der Gemeinde Rangsdorf und den Einsatz des Personals, insbesondere des pädagogischen Personals in den Kindertagesstätten und im Hort. Hierzu gab es ein Schreiben des Hortes mit Vorschlägen. Nach einer kontroversen Diskussion verständigt man sich darauf, dass zu dem Thema die Kita-Ausschüsse der gemeindlichen Kitas beteiligt werden sollen und man dann nochmals über den Personaleinsatz beraten will.

– Mitteilungen der Gemeindeverwaltung –

**Kalkulation zu den Benutzungsgebühren der Bibliothek und Darstellung zu den Leistungen der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf**

Die Gemeinde Rangsdorf, wie alle Kommunen in Brandenburg, ist gesetzlich gehalten, alle zwei Jahre die Gebühren neu zu kalkulieren. Dabei geht es vor allem darum, nachzuweisen, dass die Gemeinde zu der einzelnen erbrachten Leistung nicht mehr einnimmt, als Unkosten entstehen. Die Bibliotheksgebühren sind seit fast 10 Jahren nicht mehr aktualisiert worden. Im Vergleich mit den umliegenden Gemeinden liegen sie deshalb niedriger. Eine kostendeckende Gebühr von den Bibliotheksnutzern zu erheben, erscheint im Ergebnis der Diskussion nicht sinnvoll, weil in diesem Fall die Leserzahl rapide zurückgehen würde. Am Ende verständigt man sich, die Gebühren im Wesentlichen die der von Nachbarkommunen anzupassen und für die elektronischen Medien keine Extragebühren mehr zu erheben. Nach einer kontroversen Diskussion wurde vorgeschlagen; in Zukunft die Jahreskarte auf 15 €, ermäßigt für Schüler, Studenten und Auszubildende auf 7,50 €, die Partnerkarte (zwei Erwachsene mit gleichem Wohnsitz) auf 20 € zu erhöhen. Die Partnerkarte für Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB sollen nur 7,50 € im Jahr zahlen.

Der Bürgermeister wurde beauftragt eine neue Benutzungs- oder Entgeltordnung zu erarbeiten und vorzulegen, in dem die festgelegten Gebühren mit enthalten sind.

**Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis zur Errichtung eines Übergangwohnheims zur Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen**

Die Gemeinde wird am Standort südlich der Seebadallee, direkt an der

Bahn, eine Fläche von einem privaten Besitzer pachten und das erschlossene Pachtgrundstück an den Landkreis zur Errichtung eines Übergangwohnheimes für ca. 70 Asylbewerber bzw. Bewerber um einen Flüchtlingsstatus zur Verfügung stellen. Der Finanzausschuss hat zu dem Thema beraten und empfohlen, dem Vertrag mit dem Landkreis zuzustimmen. Der Sozialausschuss empfiehlt ebenfalls einstimmig die Beschlussfassung. Am 14.04.2015 fand eine Einwohnerversammlung zu diesem Thema statt und am 15.04.2015 beriet der Ausschuss für Migration und Flüchtlinge abschließend über den Vertragsentwurf, bevor dieser zur Entscheidung, am 23.04.2015, der Gemeindevertretung vorgelegt wurde.

**Petition der Oberschule Rangsdorf hinsichtlich des Einsatzes einer pädagogischen Fachkraft der Gemeinde Rangsdorf in der Oberschule Rangsdorf – nichtöffentlich behandelt**

Der Landkreis und die Gemeinde finanzierten bis 2014 für die Oberschule eine volle Schulsozialarbeiterstelle. Der Landkreis wird in Zukunft nur noch eine halbe Schulsozialarbeiterstelle fördern. Weiterhin wird für den Trainingsraum eine pädagogische Fachkraft durch die Gemeinde gestellt. Da es nur eine pädagogische Fachkraft dafür gibt, ging es in der Diskussion auch unter Umständen um persönliche Daten, weshalb die Beantwortung der Petition nichtöffentlich behandelt wurde. Am Ende stellt die Ausschussvorsitzende fest, dass die finanziellen Mittel für den Trainingsraum im Haushaltsjahr bei der Gemeinde eingeplant sind. Es wird kein Änderungsbedarf gesehen.

Weiteres zur Ausschusssitzung ist im Bürgerinformationssystem der Gemeinde Rangsdorf im Internet nachzulesen.

**Informationen zur Sitzung des Ausschusses für Migration und Flüchtlinge am 15.04.2015 von 19:00 Uhr bis 21:10 Uhr**

**Anwesenheit**

**Gemeindevertreter/ in**

Herr Alexander Boldt	Die Linke
Herr Jan Hildebrandt	SPD, Vorsitzender
Herr Hardy Krückeberg	DPR
Herr Jan Mühlmann-Skupien	FDP
Herr Tassilo Soltkahn	CDU
Frau Ruth Wagner	Bündnis90/ Die Grünen

**Anwesende Verwaltungsmitarbeiter:**

Herr Klaus Rocher (Bürgermeister)  
 Frau Sandra Bahr (Kämmerin)

**Beauftragte**

Frau Preetz Gleichstellungsbeauftragte  
 Herr Axel Claus Behinderten- und Seniorenbeauftragter

**Gäste**

Herr Wilhelm Gemeindevertreter  
 Herr Wetzel Gemeindevertreter  
 Herr Mrositzki  
 Herr Zielke MAZ

Hinweise und Empfehlungen zu den Vorlagentagesordnungspunkten

**Wahl der Stellvertretung der/des Vorsitzenden**

Zur konstituierenden Sitzung des Ausschusses ist ein stellvertretender

Vorsitzender zu bestimmen. Das Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden lag bei der SPD-Fraktion, die Jan Hildebrandt als Vorsitzenden benannt hatte. Es wurde vorgeschlagen, dass Herr Muschinsky als stellvertretender Vorsitzender agiert. Herr Muschinsky wurde einstimmig als stellvertretender Vorsitzender gewählt.

**Berufung sachkundiger Einwohner**

Die Gäste stellen sich vor und werden, von den Gemeindevertretern im Ausschuss, über ihre bisherige Tätigkeit und Erfahrung mit Flüchtlingen/ Asylanten befragt. Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, die vorgeschlagenen sachkundigen Einwohner durch die Gemeindevertretung berufen zu lassen.

Dies sind:

Frau Ines Gade	(Eigeninitiative)
Herr Kersten Kolasinski	(Eigeninitiative)
Frau Yvonne Herzog	(SV Rangsdorf 28)
Herr Thomas Fuchs	(SV Lok Rangsdorf)
Herr Michael Schwarz	(CDU)
Frau Sandra Beyer	(Förderverein Grundschule Groß Machnow)
Frau Susanne Seehaus	(Pfarrerin)
Herr David Jüngst	(Eigeninitiative)
Herr Wolfgang Bonnes	(Verein Gesundheit und Bildung Gambia)
Herr Mirko Sänger	(SV Eintracht Groß Machnow)

## – Mitteilungen der Gemeindeverwaltung –

### Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis zur Errichtung eines Übergangwohnheims zur Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen

Die Gemeinde beabsichtigt ein Grundstück südlich der Seebadallee, an der Dresdener Bahnstrecke, zu pachten und dieses an den Kreis, zur Errichtung eines Übergangwohnheims, weiter zu verpachten. Der entsprechende Beschlussvorschlag liegt dem Ausschuss zur Beratung vor. Es wurde vom Ausschuss angeraten, dass zur besseren Integration eine Betreuung von Kindern nicht unbedingt im Übergangwohnheim, sondern besser in den Einrichtungen der Gemeinde erfolgen sollte. Hierzu wurde angeregt, mit

dem Kreis eine Veränderung des Textes zu beraten. Es wurden außerdem noch weitere kleine Änderungen eingebracht. Der Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung einstimmig, den ergänzten und geänderten Beschlussvorschlag anzunehmen.

*Weiteres zur Ausschusssitzung ist im Bürgerinformationssystem der Gemeinde Rangsdorf im Internet nachzulesen.*

*Gez. Rocher  
Bürgermeister*

## Informationen aus der 12. Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf am 23.04.2015 von 19.00 Uhr bis 21.55 Uhr

### Anwesenheit: Gemeindevertreter/in

Herr Jan Hildebrand	SPD, Vorsitzender
Herr Alexander Boldt	DIE LINKE
Herr Ralph Brockhaus	SPD
Frau Melanie Eichhorst	FDP
Herr Hans-Joachim Fetzer	DPR
Herr Matthias Gerloff	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Herr Peter Kölling	CDU
Herr Hardy Krückeberg	DPR
Herr Jan Mühlmann-Skupien	FDP
Herr Hartmut Rex	DIE LINKE
Herr Roy Riedel	CDU
Frau Gertraud Rocher	FDP
Herr Detlef Schlüpen	SPD
Herr Tassilo Soltkahn	CDU
Frau Ruth Wagner	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Herr Peter Wetzel	DIE LINKE
Herr Stephan Wilhelm	SPD

Es fehlten Herr Andreas Muschinsky (CDU), Herr Dr. Ralf von der Bank, Herr Robert Nicolai (FDP) und Frau Maja Rekowski-Dathe (SPD).

### Ortsvorsteher

Herr Hans-Jürgen Beyrow Klein Kienitz

### Beauftragte/r

Herr Julien Al-Rubei Kinder- und Jugendbeauftragter  
Herr Axel Claus Behinderten- und Seniorenbeauftragter

### Verwaltungsmitarbeiter

Herr Klaus Rocher Bürgermeister  
Frau Simone Götsche Leiterin Bauamt

Beschlüsse und Empfehlungen zu den Vorlagentagesordnungspunkten

### Anfrage zum Verkauf eines Grundstückes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit die Veräußerung des Grundstückes Fontaneweg 14 der Gemarkung Rangsdorf durch Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages zu Wohnzwecken zu folgenden Konditionen:

- Erbbauzins in Höhe von 4% des Verkehrswertes pro Jahr, Zinsanpassungsklausel
- Dauer des Erbbaurechtes 99 Jahre

- Verpflichtung zum Bau / Umbau eines Wohnhauses innerhalb von 3 Jahren nach
- Eintragung des Erbbaurechtes
- Heimfallrecht bei vertragswidriger Nutzung, gegenseitiges Vorkaufsrecht
- sämtliche Kosten der Vertragsvorbereitung und -durchführung trägt der Erbbauberechtigte

[Zu diesem Tagesordnungspunkt gab es einen Antrag der SPD-Fraktion, ergänzend zu einem Verkauf einen Selbstbindungsbeschluss zu fassen und die Einzahlungen für die Wohnungsmodernisierung gemeindeeigener Wohnungen zu nutzen. Dieser Vorschlag wurde mit 6 ja Stimmen, 1 ja nein Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Ebenso wurde die Variante A des Beschlussvorschlags (Verkauf des Grundstückes) mit 16 nein Stimmen, 1 ja Stimme und 1 Enthaltung abgelehnt. Letztendlich wurde der oben stehende Beschlussvorschlag mit 16 ja Stimmen und 1 Nein-Stimme angenommen. Das Grundstück ist entbehrlich und es gibt Interessenten; deshalb soll es nun in Erbbaupacht vergeben werden. Das Grundstück diente bisher „Erholungszwecken“ und soll nun nach Kündigung des ehemaligen Pächters anders genutzt werden. Durch den gefassten Beschluss bleibt es Eigentum der Gemeinde Rangsdorf und die Einnahmen erfolgen jährlich, für die Dauer des Erbbaurechtsvertrages (Dauer: 99 Jahre). Dies entlastet den Ergebnishaushalt der Gemeinde.]

### Jährliche Förderung von Festen in der Gemeinde Rangsdorf

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, für die in der Darstellung des Sachverhaltes genannten Feste im Jahr 2015 die dort genannten Zuschüsse zu gewähren. Außerdem wird den Veranstaltern ermöglicht, bei witterungsbedingten Einnahmefällen (wie durch tagelangen Dauerregen, besonders starkem Sturm oder Ähnlichem) nach Durchführung der Feste einen weiteren Zuschussantrag zu stellen. Über die Gewährung eines Zuschusses entscheidet in letzterem Fall der Hauptausschuss.

[Die jährliche Förderung bezieht sich auf Feste, die von Vereinen ausgerichtet werden oder auf Feste, die in der Gemeinde Rangsdorf eine Tradition darstellen (z.B. den Rangsdorfer Weihnachtsmarkt oder das Rangsdorfer Sommerfest). Der Beschluss ist notwendig, da aufgrund der diesjährigen Haushaltssituation Einsparungen vorgenommen werden müssen. Im Einzelnen wurden folgende Zuschüsse festgelegt:

- Internationales Handballturnier (SV Lok Rangsdorf): 500 €, zuzüglich der kostenlosen Nutzung von gemeindlichen Räumen, wie der Benke-Sporthalle
- Weihnachtsmarkt (Jürgen Muschinsky/Kirchengemeinde Rangsdorf): 2000 €

– Mitteilungen der Gemeindeverwaltung –

- Dorffest Klein Kienitz (Förderverein Klein Kienitz): 500 €
  - Dorrfangerfest Groß Machnow (Förderverein der Grundschule Groß Machnow): 2000 €
  - Hafenfest (Seesportclub Rangsdorf): 500 €
  - Reitturnier (Ländlicher Reit- und Fahrverein Groß Machnow): 2000 €
  - Sommerfest (Gemeinde): 10.000 €
- Über weitere Zuschüsse, sofern diese z.B. wegen der Witterung nötig sind, entscheidet auf begründeten Antrag der Hauptausschuss.]

**Benennung der neu herzustellenden Straße im Bebauungsplangebiet RA 13-2 „Stadtweg Mitte“**

Der Bauausschuss empfiehlt, die Straße „Wildrosenweg“ zu benennen.

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, die im Bebauungsplangebiet RA 13-2 „Stadtweg Mitte“ herzustellende Straße in „Wildrosenstraße“ zu benennen.

[Die Benennung der Straße ist so vorzunehmen, dass die Thematik der angrenzenden Straßennamen fortgeführt wird. Dies erleichtert das Auffinden der Straßen. Der thematische Bezug sollte dementsprechend einen Strauch- oder Blumennamen aufweisen. Im Allgemeinen soll die Benennung eine Orientierung im Ort erleichtern. Die Gemeindevertretung ist der Empfehlung des Bauausschusses mit 16 Ja-Stimmen und 1-Nein-Stimme gefolgt.]

**Antigraffitienschutz im Zuge der Bahnübergangsbeseitigung**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt

- für den Bereich Gehweg das semipermanente Antigraffitisystem in der Farbe Nano Perm T (transparent) und
- für den Bereich Fahrbahn das semipermanente Antigraffitisystem in der Farbe Nano Perm T (transparent) zur Umsetzung des Antigraffitischutzes im Bereich der Straßenunterführung Kienitzer Straße aufbringen zu lassen.

[Das Auftragen eines Antigraffitischutzes auf die sichtbaren und zugänglichen Betonflächen im neu eröffneten Tunnel ist unbedingt notwendig. Nur so können Graffiti ohne größere Beschädigung der Betonflächen wieder entfernt werden. Dem Beschlussvorschlag wird mit 13 Ja-Stimmen, 3-Nein-Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt.]

**Widmung des neu ausgebauten Teilstückes Stauffenbergallee**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Widmung des neu ausgebauten Teilstückes Stauffenbergallee als östliche Verlängerung der bisherigen Stauffenbergallee. Die zukünftig nicht eingeschränkten, öffentlichen Verkehrsflächen, die der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden sollen, befinden sich in der Gemarkung Rangsdorf, Flur 3. Sie bestehen aus den Flurstücken 418 sowie einem Teil des Flurstückes 421 (siehe Lageplan). Die Widmungsverfügung mit dem Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

[Das neu ausgebaute Teilstück gilt als Verlängerung der Stauffenbergallee. Eine Widmung des Teilstückes muss erfolgen, damit sie als öffentliche Straße, laut Brandenburgischem Straßengesetz, gilt. Der Beschluss wurde einstimmig angenommen. Die Widmung wurde schon bekannt gemacht.]

**Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis zur Errichtung eines Übergangwohnheimes zur Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, vorbehaltlich des Abschlusses des Pachtvertrages für die erforderliche Fläche, den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis Teltow-Fläming zur Errichtung eines Übergangwohnheimes zur Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen mit folgenden Konditionen gemäß beiliegendem Entwurf.

- Laufzeit 5 Jahre, Verlängerungsoption für 3 Jahre, 6-monatige Kündigungsfrist
- Unterbringung von max. 70 Personen
- Vorfinanzierung der Grundstückerschließung durch die Gemeinde
- Verkehrliche Erschließung über das Flurstück 345 bzw. 346 der Flur 11
- Pachtzins vom 01.07.2015 - 31.12.2017 5.450 €/Monat, ab 01.01.2018 500 €/Monat
- Freihaltung des Geltungsbereiches des B-Planes RA 23 „Nord-Süd-Verbindler“, bei Bedarf Herausnahme aus der Pachtfläche
- Beräumung zum Ende des Vertrages

[Die Gemeinde Rangsdorf ist zur Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen verpflichtet. Das bereitgestellte Pachtgrundstück soll nach dem Beschluss der ersten Änderung des Flächennutzungsplanes für Rangsdorf als Wohnfläche ausgewiesen werden. Die entstehenden Kosten für die Erschließung werden durch den Landkreis Teltow-Fläming erstattet, die anderen Kosten für die Unterbringung durch den Landkreis selbst getragen. Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.]

**Berufung sachkundiger Einwohner**

Die Gemeindevertretung beschließt die Berufung folgender Personen als sachkundige Einwohner in den Ausschuss für Migration und Flüchtlinge:

Name	Vorschlag aus:
Thomas Fuchs	SV Lok Rangsdorf e.V.
Yvonne Herzog	SV Rangsdorf 28 e.V.
Susanne Seehaus	Pfarrerin
Michael Schwarz	CDU Fraktion

Axel Claus	Senioren- und Behindertenbeauftragter
Ines Gade	Eigeninitiative
Wolfgang Bonness	Gesundheit- und Bildung Gambia e.V.
Sandra Beyer	Förderverein Gs. Groß Machnow e.V.
Kersten Kolasinski	Eigeninitiative
David Jüngst	Eigeninitiative
Mirko Sänger	SV Eintracht Groß Machnow e.V.

[Die Rechtsgrundlage bildet die Kommunalverfassung für das Land Brandenburg. Die Gemeindevertretung ist befugt, neben den Gemeindevertretungsmitgliedern auch Einwohner zu beratenden Mitgliedern in ihre Ausschüsse zu berufen. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.]

**Widmung einer öffentlichen Straße, hier Bad Doberaner Straße**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Widmung der Verkehrsfläche der Bad Doberaner Straße. Die zukünftig nicht eingeschränkte, öffent-

## – Mitteilungen der Gemeindeverwaltung –

liche Verkehrsfläche, die der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden soll, befindet sich in der Gemarkung Rangsdorf, Flur 3. Sie besteht aus den Flurstücken 167, 190, 331 sowie Teilflächen der Flurstücke 177, 178, 187 und 189 (siehe Lageplan). Die Widmungsverfügung mit dem Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

[Eine Widmung der Straße muss erfolgen, damit sie als öffentliche Straße, laut Brandenburgischem Straßengesetz, gilt. Durch die Widmung steht die Bad Doberaner Straße der Allgemeinheit zur uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung. Die Widmung wurde schon bekannt gemacht. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.]

### Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde zu folgender Angelegenheit ein Beschluss gefasst:

#### Zustimmung zum Verkauf eines Erbbaurechtes

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, die Genehmigung zum Verkauf des Erbbaurechtes zu erteilen, sofern der Erwerber in sämtliche Regelungen des bestehenden Erbbaurechtsvertrages einschließlich der bisherigen Erbbauzinsanpassungen eintritt und persönlich die volle Gewähr für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag übernimmt.

[Der Erwerber des Erbbaurechtes auf dem gemeindeeigenen Grundstück muss wirtschaftlich in der Lage sein, den Verpflichtungen des Erbbaurechtsvertrages wahrzunehmen. Der Nachweis erfolgt über eine Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und eine Erklärung im Kaufvertrag zum Verkauf des Erbbaurechtes. Weil es hier um den Verkauf eines Erbbaurechtes von Erbbauberechtigten (konkreten Personen) ging, war die Vorlage nichtöffentlich zu behandeln.]

## Informationen zur Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bauen und Naturraumentwicklung am 28.04.2015 von 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr

### Anwesenheit

#### Gemeindevertreter/in

Herr Hardy Krückeberg	DPR, Vorsitzender
Frau Gertraud Rocher	FDP
Herr Ralph Brockhaus	SPD
Herr Matthias Gerloff	Bündnis 90/ Die Grünen
Herr Jan Mühlmann-Skupien	FDP
Frau Maja Rekowski-Dathe	SPD
Herr Roy Riedel	CDU
Herr Tassilo Soltkahn	CDU
Herr Peter Wetzel	Die Linke
Es fehlte Herr Dr. Ralf von der Bank.	

#### sachkundige/r Einwohner

Herr Marcus Treiber  
Herr Holger Winzer  
Herr Klaus-Peter Allenhof  
Herr Ralf Hennig  
Herr Klaus Hummel  
Herr Matthias Linke  
Herr Clemens Wudel  
Herr Mirko Zander  
Es fehlte Herr Marc Pappert

#### Beauftragte/r

Herr Axel Claus Behinderten- und Seniorenbeauftragter

#### Verwaltungsmitarbeiter

Frau Simone Grötsche Leiterin Bauamt  
Herr Klaus Rocher Bürgermeister

Hinweise und Empfehlungen zu den Vorlagentagesordnungspunkten

#### Errichtung eines Wohngebäudes in Rangsdorf, Krumminer Straße

Das südlichste Grundstück in der Krumminer Straße, vor dem nach wie vor nicht genutzten Konversionsgelände, soll bebaut werden. Da das Grundstück

recht schmal ist wird durch den Bauherrn beantragt, von der Festsetzung des Bebauungsplanes abzuweichen und die Baugrenze südlich überbauen zu können. Der Gemeindeentwicklungsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss mit vier Ja-Stimmen, drei Nein-Stimmen und einer Enthaltung die Annahme des Beschlusses.

#### Errichtung eines Carport in Rangsdorf, Gartenweg

Hier geht es darum, dass ein Carport für mehrere Fahrzeuge errichtet werden soll, welcher in seiner Dimension größer ist als alle anderen Carports, Garagen und ähnlichen Unterstellmöglichkeiten in der Umgebung. Der Gemeindeentwicklungsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss mit acht Ja-Stimmen die Annahme des Beschlusses.

#### Einfriedung mit einem Beton-Sichtschutz in Rangsdorf, Bad Doberaner Straße

Bei diesem Vorhaben geht es um die Errichtung eines Mauerbauwerkes an der Grundstücksgrenze. Das Bauwerk wäre für die Umgebung eine einmalige Anlage. Der Gemeindeentwicklungsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss dem Bauantrag mit sechs Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und zwei Enthaltungen zuzustimmen

#### Aufstockung eines vorhandenen Wohngebäudes in Rangsdorf, Puschkinstraße

Der Antragssteller beabsichtigt die zulässige Bebauungsfläche im Bebauungsplan von 140 m<sup>2</sup> um 5 m<sup>2</sup> zu überschreiten. Dies setzt eine Zustimmung zur Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Klein Venedig voraus. Der Ausschuss empfiehlt mit sechs Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und zwei Enthaltungen der Gemeindevertretung, den Beschlussvorschlag anzunehmen.

– Mitteilungen der Gemeindeverwaltung –

**Errichtung eines Wohngebäudes in Rangsdorf, Cimbernring**

Bei diesem Bauvorhaben wurde diskutiert, ob durch eine Verschiebung des geplanten Gebäudes in Richtung Straße mehr Bäume auf dem Grundstück erhalten werden können. Die Gemeindevertretung hat in den Bereich des Langen Berges, in dem auch der Cimbernring liegt, einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst, um den Waldcharakter so weit wie möglich in dem Gebiet zu erhalten. Dazu wurde eine Veränderungssperre erlassen, so dass nun alle Bauanträge in dem Gebiet zur Zustimmung in den Hauptausschuss müssen. Dies gilt so lange, bis ein Bebauungsplan erlassen ist oder die Veränderungssperre abläuft. Der Ausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss mit keiner Ja-Stimme, acht Nein-Stimmen und einer Enthaltung der Beschlussfassung nicht zuzustimmen und dem Antragssteller zu empfehlen, sein Wohnhaus näher an den Cimbernring heranzurücken.

**Nutzungsänderung eines Wochenendhauses zum Wohngebäude in Rangsdorf, Teutonenring**

Die Vorlage ist wegen der vorgenannten Veränderungssperre und dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan zu behandeln. Bäume sind für das Vorhaben nicht zu fällen, weil das Gebäude schon steht. Der Gemeindeentwicklungsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss einstimmig die Annahme des Beschlusses.

**Errichtung eines Wohngebäudes in Rangsdorf, Sachsenkorso**

Zu diesem Tagesordnungspunkt erklärt sich Herr Soltkahn als Architekt befangen und nimmt im Publikum Platz.

Auch dieses Bauvorhaben liegt im Gebiet des vorgenannten Aufstellungsgebietes für einen Bebauungsplan, für das auch eine Veränderungsklage erlassen wurde. Über die Größe des Gebäudes wird diskutiert, insbesondere ob an der Stelle und in der Größe eine Bebauung angemessen wäre. Nach der Diskussion entscheidet sich der Ausschuss mit fünf Ja-Stimmen, bei drei Enthaltungen, dem Hauptausschuss die Annahme zu empfehlen.

**Anbau an einer Gaststätte im 1. OG (Toilette und Lager) in Rangsdorf, Goethestraße**

Auch in diesem Tagesordnungspunkt erklärt sich Herr Soltkahn für befangen und nimmt im Publikum Platz.

Hier geht es darum, dass eine Gaststätte über dem EDEKA Markt räumlich erweitert werden soll. Der Bebauungsplan für das Gebiet lässt eigentlich keine Erweiterung im Obergeschoss, mehr zu. Deshalb hat der Bauherr eine Ausnahme von dem Bebauungsplan beantragt, um Sozialräume (insbesondere Lager und einen Toilettenraum) bauen zu können. Der Ausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss mit sieben Ja-Stimmen und einer Enthaltung der Vorlage zuzustimmen.

Weiteres zur Ausschusssitzung ist im Bürgerinformationssystem der Gemeinde Rangsdorf im Internet nachzulesen.

Gez. Rocher  
Bürgermeister

**Informationen aus der Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Rangsdorf am 28.04.2015 von 20.00 Uhr – 21.40 Uhr**

**Anwesenheit:**

**Gemeindeverteter/in**

Herr Peter Wetzl	DIE LINKE, Vorsitzender
Herr Ralph Brockhaus	SPD
Herr Hardy Krückeberg	DPR
Herr Andreas Muschinsky	CDU
Herr Jan Mühlmann-Skupien	FDP
Frau Maja Rekowski-Dathe	SPD
Herr Roy Riedel	CDU
Frau Gertraud Rocher	FDP
Frau Ruth Wagner	Bündnis 90/ Die Grünen
Es fehlte Dr. Ralf von der Bank.	

**Beauftragte/r**

Herr Julien Al- Rubei	Kinder- und Jugendbeauftragter
-----------------------	--------------------------------

**Verwaltungsmitarbeiter**

Frau Simone Götsche	Leiterin Bauamt
Herr Klaus Rocher	Bürgermeister

**Korrektur der Niederschrift der Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Rangsdorf vom 19.02.2015 zu folgendem Beschluss:**

**Zuschuss für das Frauenhaus Ludwigsfelde 2015**

**Beschlussvorschlag BV/2014-II/132**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt, dem Frauenhaus Ludwigsfelde in 2015 einen Zuschuss in Höhe von  
a) 1.608,30 Euro  
zu gewähren, sofern die Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen.

[Leider müssen auch Rangsdorfer Bürgerinnen das Frauenhaus in Ludwigsfelde nutzen. Aus diesem Grund beteiligt sich die Gemeinde auch an der Finanzierung der Einrichtung. Der Betrag entspricht dem nach der Einwohnerzahl auf die Gemeinde entfallenden Zuschussbedarf von Städten und Gemeinden. Der Hauptausschuss hat einstimmig den Beschluss gefasst.]

**Errichtung eines Wohngebäudes in Rangsdorf, Krumminer Straße**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans (B-Plan) „Rangsdorf-Südwest 1B“ zur Überschreitung der zulässigen Baugrenze und Überbauung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in der Gemarkung Rangsdorf, Krumminer Straße, Flur 03, Flurstück 26 und 411 (außerhalb des Geltungsbereiches B-Plangebiet).

[Der Bebauungsplan der Gemeinde Rangsdorf für das Gebiet südlich der Wolgaster Straße besteht seit dem 23.01.2014. Möchte ein Grundstückseigentümer gegen die im Bebauungsplan festgehaltenen Richtlinien verstoßen, muss ein Antrag gestellt werden, wo durch den Antragssteller begründet wird, warum eine Verletzung der Vorgaben notwendig ist. Die Gemeinde



**– Mitteilungen der Gemeindeverwaltung –**

Rangsdorf entscheidet in dem vorliegenden Fall über die Befreiung der Vorgaben, laut des Bebauungsplans, für die Baugrenze und die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Dem Beschlussvorschlag wurde mit 6 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt]

**Errichtung Carport in Rangsdorf, Gartenweg**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zur Errichtung einer Carportanlage (Unterstellung für 3 Kraftfahrzeuge) in der Gemarkung Rangsdorf, Gartenweg 1, Flur 10, Flurstücke 5/12 und 5/9.

[Einem Antrag für ein Vorhaben kann zugestimmt werden, wenn sich das geplante Vorhaben (in diesem Fall die Errichtung des Carports) in das Umgebungsbild einfügt. Dem Beschlussvorschlag wurde mit 9 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme zugestimmt]

**Einfriedung mit einem Beton-Sichtschutzzaun in Rangsdorf, Bad Doberaner Str.**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zur Einfriedung mit einem Beton-Sichtschutzzaun, Bad Doberaner Str. 45 in Rangsdorf, Flur 03, Flurstück 410.

[Die Entscheidung liegt bei der Gemeinde Rangsdorf, da die Umzäunung eines Grundstückes in den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes fällt. In dem Bebauungsplan werden Umzäunungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Aber für die Gesamthöhe der Umzäunung in diesem Fall ist eine Baugenehmigung einzuholen. Ohne Baugenehmigung ist die Errichtung nur möglich bis zu einer Höhe von 1,50 Metern. Dem Beschlussvorschlag wurde mit 6 ja Stimmen, 3 nein Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt. Außerdem wird empfohlen, bei künftigen Bebauungsplänen die Einfriedung von Grundstücken zu regeln.]

**Aufstockung eines vorhandenen Wohngebäudes in Rangsdorf, Puschkinstraße**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans (B-Plan) „Klein-Venedig“ zur Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl von 0,2 und der zulässigen Grundfläche von 140 m<sup>2</sup> auf dem Grundstück Puschkinstraße 4, in Rangsdorf, Flur 04, Flurstücke 873 und 874.

[Der Bebauungsplan der Gemeinde Rangsdorf für das Gebiet Klein Venedig besteht seit vielen Jahren. Möchte ein Grundstückseigentümer gegen die im Bebauungsplan festgehaltenen Richtlinien verstoßen, muss ein Antrag gestellt werden, wo durch den Antragssteller begründet wird warum eine Verletzung der Vorgaben notwendig ist. Die Gemeinde Rangsdorf entscheidet in dem vorliegenden Fall über die Befreiung der Vorgaben. Nach dem Bebauungsplan dürfen maximal 140 m<sup>2</sup> überbaut werden, es wird beantragt, dies um 5 m<sup>2</sup> zu überschreiten. Dem Beschlussvorschlag wird mit 8 ja Stimmen und 2 nein Stimmen zugestimmt.]

**Errichtung eines Wohngebäudes in Rangsdorf, Cimberring**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf erteilt das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Bauantrag für die Errichtung eines Wohngebäudes in der Gemeinde Rangsdorf, Cimberring 51, Flur 17, Flurstück 94.

[Dieses Vorhaben fällt in den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans im Bereich Langer Berg. Dieser Ortsbereich kennzeichnet sich durch seinen Waldsiedlungscharakter, der erhalten werden soll. Dieser zeichnet sich besonders durch den hohen Baumbestand aus. Durch Verschieben des Bauvorhabens Richtung Cimberring könnten Bäume auf dem Grundstück erhalten bleiben. Der Beschlussvorschlag wurde mit 9 nein Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.]

**Nutzungsänderung eines Wochenendhauses zum Wohngebäude in Rangsdorf, Teutonenring**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf erteilt das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Nutzungsänderungsantrag eines Wochenendhauses zum Wohngebäude in der Gemeinde Rangsdorf, Teutonenring 16a, Flur 17, Flurstücke 169/3 und 307.

[Dieses Vorhaben fällt ebenfalls in den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans für den Bereich Langer Berg. Zielsetzung ist es, den Waldcharakter zu erhalten. In diesem Fall gibt es schon eine vorhandene Bebauung, die nur anders genutzt werden soll. Der Beschlussvorschlag wird einstimmig angenommen.]

**Errichtung eines Wohngebäudes in Rangsdorf, Sachsenkorso**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf erteilt das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Bauantrag Errichtung eines Wohngebäudes in der Gemeinde Rangsdorf, Sachsenkorso 45, Flur 17, Flurstück 44.

[Das Vorhaben der Errichtung eines Wohngebäudes fällt in den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes für den Bereich Langer Berg. Zielsetzung ist es, den Waldcharakter dieses Ortsteils zu erhalten. Außerdem soll die Einfamilienhausbebauung in dem Bereich prägend bleiben. Dem Beschlussvorschlag wird mit 6 ja Stimmen bei 4 Enthaltungen zugestimmt.]

**Anbau an eine Gaststätte im 1.OG (Toilette u. Lager) in Rangsdorf, Goethestraße 1**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zum Antrag auf Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans (B-Plan) „Rangsdorf-Center Seebadallee II“ zur Überschreitung der Abgrenzung unterschiedlicher Maße der Nutzung von ca. 80 m<sup>2</sup> im 1. OG, auf dem Grundstück in Rangsdorf, Goethestraße 1, Flur 10, Flurstück 121.

[Dieses Vorhaben fällt in den Geltungsbereich des Bebauungsplans für den Bereich des Edeka-Marktes und dem Rathaus der Gemeinde Rangsdorf. Bei beabsichtigten Abweichungen muss ein Antrag bei der Gemeinde auf Befreiung von den Festsetzungen gestellt werden. In diesem Fall muss entschieden werden, ob es zulässig ist, über die im Bebauungsplan festgeschriebenen Grenzen für die Bebauung im Obergeschoss über den Edeka zu bauen. Dem Beschlussvorschlag wurde mit 9 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt.]

– Mitteilungen der Gemeindeverwaltung –

**Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde zu folgender Angelegenheit ein Beschluss gefasst:**

**Vergabe hochbautechnischer Arbeiten**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf stimmt dem Vergabevorschlag zur Ausführung von hochbautechnischen Arbeiten zum Neubau der Feuerwehr Rangsdorf, hier Ausführung des Loses 5.2 Garten- und Landschaftsbauarbeiten, an die Firma Grünblick GmbH & Co. Landschaftsbau KG, zu.

[Bei der Vergabe des Auftrages muss eine öffentliche Ausschreibung erfolgen. 10 Unternehmen haben die Unterlagen angefordert. Drei Unternehmen haben ein Angebot unterbreitet. Diese Angebote wurden auf ihre formelle, rechnerische und wirtschaftliche Richtigkeit geprüft. Der Zuschlag ging an die Firma Grünblick GmbH & Co. Landschaftsbau KG.]

Weiteres zur Ausschusssitzung ist im Bürgerinformationssystem der Gemeinde Rangsdorf im Internet nachzulesen.

## Öffentliche Bekanntmachung

### des Wahlleiters der Gemeinde Rangsdorf über die Berufung einer Ersatzperson nach § 80 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 24. Juni 2015

Hiermit mache ich gemäß § 80 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV öffentlich bekannt, dass infolge des am 15.06.2015 festgestellten Mandatsverlustes von Frau Ruth Wagner, der Sitz in der Gemeindevertretung Rangsdorf gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG) mit Wirkung vom 24.06.2015 auf Frau Christina Thomas übergegangen ist.

gez. Lamprecht

Der Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf

## Erste Änderung der Geschäftsordnung des Ortsbeirates Groß Machnow vom 26.06.2015

Der Ortsbeirat des Ortsteils Groß Machnow hat in entsprechender Anwendung des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] in seiner Sitzung am 15. Juni 2015 die folgende „Erste Änderung der Geschäftsordnung des Ortsbeirates Groß Machnow“ beschlossen.

### Artikel 1

#### Änderung der Geschäftsordnung des Ortsbeirates Groß Machnow

Die Geschäftsordnung des Ortsbeirates Groß Machnow 30. Oktober 2008 wird wie folgt geändert:

1. Der **§ 1 Einberufung des Ortsbeirates** erhält folgende neue Fassung:

#### „§ 1

#### Einberufung des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzung des Ortsbeirates ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates. Mitglieder des Ortsbeirates, die schriftlich erklärt haben, die digitale Form der Sitzungsunterlagen nutzen zu wollen (Vereinbarung zur Regelung der Zustellung von Unterlagen für die Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse), erhalten die Einladung mit der Tagesordnung per E-Mail.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Die genannte Frist ist gewahrt, wenn den Mitgliedern des Ortsbeirates die Ladung zur Sitzung spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugeht.
- (3) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung die Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Diese können bis zum Sitzungstage nachgereicht werden, wenn die Umstände eine Verteilung zusammen mit der Ladung nicht zulassen.

2. Der **§ 13 Beschlussbuch** wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 13

#### Beschlussbuch

- (1) Alle vom Ortsbeirat gefassten Beschlüsse – mit Ausnahme von Beschlüssen zur Geschäftsordnung – werden elektronisch im Ratsinformationssystem der Gemeinde Rangsdorf erfasst. Beschlüsse von öffentlichen Sitzungen können von den Bürgern in diesem, über den Internetauftritt der Gemeinde Rangsdorf, eingesehen werden.
- (2) Der Bürgermeister hat dem Ortsbeirat in kurzer schriftlicher Darstellung zum 30. Juni und zum 31. Dezember jeden Jahres über die Ausführung der Beschlüsse des Ortsbeirates zu berichten.“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Geschäftsordnung des Ortsbeirates Groß Machnow tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Artikel 3

#### Neufassung der Geschäftsordnung des Ortsbeirates Groß Machnow

Der Bürgermeister der Gemeinde Rangsdorf kann den Wortlaut der Geschäftsordnung des Ortsbeirates Groß Machnow, in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung, im Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf bekannt machen.

Rangsdorf, den 26.06.2015

gez.

K. Rocher

Bürgermeister

Siegel

– Mitteilungen der Gemeindeverwaltung –

**Erste Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Rangsdorf vom 26.06.2015**

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 11. Juni 2015 die folgende „Erste Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Rangsdorf“ beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Geschäftsordnung  
der Gemeindevertretung Rangsdorf**

Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Rangsdorf vom 21. April 2009 wird wie folgt geändert:

1. Der **§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung** erhält folgende neue Fassung:

**„§ 2  
Einberufung der Gemeindevertretung**

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzung der Gemeindevertretung mindestens alle drei Monate ein. Im Übrigen ist die Gemeindevertretung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder Einberufungsgründe nach § 34 Abs. 2 BbgKVerf vorliegen. Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Ladung an alle Gemeindevertreter. Gemeindevertreter, die schriftlich erklärt haben, die digitale Form der Sitzungsunterlagen nutzen zu wollen (Vereinbarung zur Regelung der Zustellung von Unterlagen für die Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse), erhalten die Einladung mit der Tagesordnung per E-Mail.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Die genannte Frist ist gewahrt, wenn den Mitgliedern der Gemeindevertretung die Ladung zur Sitzung spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung zugeht (regelmäßige Ladungsfrist).
- (3) In Angelegenheiten, deren Behandlung keinen Aufschub duldet, kann die Gemeindevertretung in vereinfachter Form und unter verkürzter Ladungsfrist einzuberufen werden. Die Ladungsfrist für die vereinfachte Einberufung beträgt mindestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn (vereinfachte Einberufung). Die Regelung des Absatzes 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung die Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen.“

2. Der **§ 14 Beschlussbuch** wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 14  
Beschlussbuch**

- (1) Alle von der Gemeindevertretung gefassten Beschlüsse – mit Ausnahme von Beschlüssen zur Geschäftsordnung werden elektronisch im Ratsinformationssystem der Gemeinde Rangsdorf erfasst. Beschlüsse von öffentlichen Sitzungen können von den Bürgern in diesem, über den Internetauftritt der Gemeinde Rangsdorf, eingesehen werden.
- (2) Der Bürgermeister hat der Gemeindevertretung in kurzer schriftlicher Darstellung zum 30. Juni und zum 31. Dezember jeden Jahres über die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung zu berichten.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Erste Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Rangsdorf tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Artikel 3  
Neufassung der Geschäftsordnung  
der Gemeindevertretung Rangsdorf**

Der Bürgermeister der Gemeinde Rangsdorf kann den Wortlaut der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Rangsdorf, in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung, im Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf bekannt machen.

*Rangsdorf, den 26.06.2015*

*Siegel*

*gez.  
J. Hildebrandt  
Vorsitzender der Gemeindevertretung  
Rangsdorf*

*gez.  
K. Rocher  
Bürgermeister*

**Mitteilung über gefundene Gegenstände – Auszug aus dem Fundverzeichnis**

Nr. Fundverzeichnis	Tag des Fundes	Fundgegenstand	Meldefrist bis
F 14/2015	26.05.2015	Fahrradcomputer	26.11.2015
F 16/2015	02.06.2015	1 Sicherheitsschlüssel	02.12.2015
F 17/2015	26.05.2015	Schlüsselbund mit 3 Schlüsseln	26.11.2015
F 18/2015	09.06.2015	1 Brille	09.12.2015
F 19/2015	03.06.2015	1 Fahrradhelm	03.12.2015
F 20/2015	15.06.2015	1 Brille	15.12.2015
F 22/2015	19.06.2015	Schlüsselbund mit 3 Sicherheitsschlüsseln	19.12.2015

Rechte an diesen Fundsachen sind binnen der angegebenen Meldefrist im Fundbüro der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, Zimmer 1.22, geltend zu machen. Wir bitten um vorherige telefonische Terminabsprache unter Telefon: 033708-23637. Das Eigentum am Fundgegenstand ist bei der Abholung glaubhaft zu machen.

– Mitteilungen der Gemeindeverwaltung –

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2015**

Nachtragshaushaltssatzung  
festgestellt  
am 11.06.2015

Klaus Rocher  
Bürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung  
aufgestellt  
am 11.06.2015

Sandra Bahr  
Kämmerin

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf mit Beschluss vom 11.06.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträgen festgesetzt auf
<b>im Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	17.129.150,00 €	100.400,00 €	0,00 €	17.229.550,00 €
ordentliche Aufwendungen	17.592.250,00 €	0,00 €	9.200,00 €	17.583.050,00 €
außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>im Finanzhaushalt</b>				
die Einzahlungen	17.727.300,00 €	4.675.900,00 €	0,00 €	22.403.200,00 €
die Auszahlungen	18.537.050,00 €	4.936.950,00 €	18.000,00 €	23.456.000,00 €
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.254.400,00 €	100.400,00 €	0,00 €	16.354.800,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.166.050,00 €	0,00 €	18.000,00 €	16.148.050,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.472.900,00 €	29.000,00 €	0,00 €	1.501.900,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.277.500,00 €	4.826.500,00 €	0,00 €	7.104.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €	4.546.500,00 €	0,00 €	4.546.500,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	93.500,00 €	110.450,00 €	0,00 €	203.950,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlung an Liquiditätsreserven	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 4.546.500,00 € veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird nicht verändert und somit auf 3.235.000,00 € festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

**§ 5**

Die Festsetzungen zu den Wertgrenzen werden nicht geändert.

**§ 6**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird nach § 76 (2) BbgKVerf durch Beschluss der Gemeindevertretung festgesetzt.

Rangsdorf, den 12.06.2015

Rocher  
Bürgermeister

## – Mitteilungen der Gemeindeverwaltung –

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2015** vom 12.06.2015 gemäß § 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 18.03.2009, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 12.11.2012 in Verbindung mit § 67 Abs. 5 und § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] und § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I/06, Nr. 4, S. 46, 48) im „Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf“ angeordnet.

Gemäß § 74 Abs. 2 BbgKVerf ist die erforderliche Genehmigung des Ge-

samtbetrages der festgesetzten Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde am 26.06.2015 mit Aktenzeichen 15 31 03.20.1/15 erteilt worden.

Die Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2015 wird gemäß § 68 in Verbindung mit § 67 Abs. 5 BbgKVerf vom 06.07.2015 bis 20.07.2015 in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf im Zimmer 2.21 ausgelegt.

Rangsdorf, den 29.06.2015

Rocher  
Bürgermeister

## **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB durch Auslegung des Bebauungsplanentwurfes RA 13-2 „Stadtweg Mitte“**

Die Gemeindevertretung Rangsdorf hat am 04.06.2015 in öffentlicher Sitzung nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange aus der öffentlichen Beteiligung die Billigung des Bebauungsplanentwurfes RA 13-2 „Stadtweg Mitte“ mit Stand 24.04.2015 und die erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen (BV/2015/195). Damit wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Planung abgegeben werden können. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt östlich der Straße „Am Stadtweg“. Er ist im Süden begrenzt von den Grundstücken am Fliederweg, im Westen von der Straße Am Stadtweg, im Norden vom Baugebiet „Stadtweg Nord“ (Interhomes) und im Osten von den Grundstücken an der Kienitzer Straße. Er umfasst die Flurstücke 79 und 732 (tlw.) der Flur 11 in Rangsdorf mit 2,46 ha und ist in beiliegender Karte dargestellt. Ziel der Planung ist die städtebaulich geordnete Entwicklung als Wohnbaufläche gemäß der Darstellung im Flächennutzungsplan zur Deckung des Bedarfs an Wohnbauflächen durch Innenentwicklung.

Gegenüber dem bereits öffentlich ausgelegten B-Plan-Entwurf mit Stand 27.11.2014 ist der überarbeitete B-Plan-Entwurf mit Stand 24.04.2015 insbesondere in folgenden Punkten geändert worden:

- Textliche Festsetzung (TF) Nr. 3: Aufhebung sämtlicher Festsetzungen des B-Planes „Stadtweg Nord“ (WA) für das Flurstück 732 der Flur 11
- TF Nr. 4: Festsetzung der bisher mit A-B-C-D-A umschriebenen und mit Dienstbarkeit festgesetzten Fläche Richtung Fliederweg als 4 m breite Verkehrsfläche
- Streichung des Zusatzes „bei Abgang zu ersetzen“ in den TF 6, 7 und 8, da dies keiner Festsetzung bedarf
- Aufnahme der Pflanzqualitäten für die Pflanzungen auf die Planzeichnung
- Ergänzung der Begründung zum möglichen Ausbau der Verkehrsfläche (Planstraße)
- Verbreiterung der festgesetzten Fuß- und Radwege auf 3 m
- Aufnahme des Hinweises für Wärmepumpenanlagen auf die Planzeichnung
- Ergänzung der aktuellen Rechtslage zur übergeordneten Planung (LEP B-B und Regionalplanung) in der Begründung
- Änderung des Hinweises zu Kampfmitteln auf der Planzeichnung

- Aufnahme der Hinweise der Oberen Luftfahrtbehörde in die Begründung
- Änderung der Formulierung der Begründung in Kap. 7.1. auf S. 36 zur Innenentwicklung
- Festlegung des Ausschlusses einer Befahrung durch Kfz an der Grenze zum Fliederweg durch Änderung der Planung

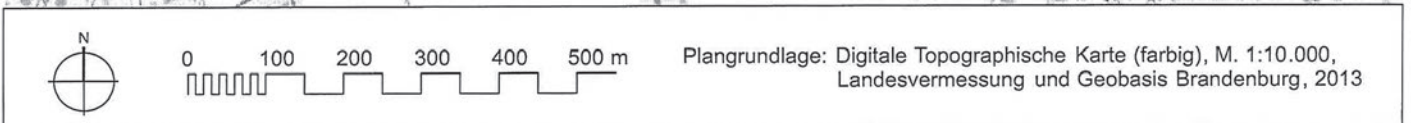
Folgende umweltrelevante Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern liegen vor:

1. der Umweltbericht (Kap. 6 der Begründung zum Bebauungsplan) mit Informationen zu:
  - Schutzgut Mensch:** Verkehrslärmbelastung (Schiene, Straße), Schalldämmung
  - Schutzgut Tiere:** Auswirkungen der Planung auf und Schutzmaßnahmen für Fledermäuse und Europäische Brutvögel (Feldlerche, Feldsperling)
  - Schutzgüter Boden, Wasser und Klima:** Ausmaß der Versiegelung und möglichen Erosion, Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers, Bilanzierung zu Eingriff und Ausgleich der Versiegelung
  - Schutzgut Pflanzen und Biotop:** Erhalt geschützter Bäume, Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen, Pflanzliste für Bäume und Sträucher (Anhang C zum Bebauungsplanentwurf)
  - Schutzgut Landschaftsbild:** Auswirkungen der Bebauung auf das Landschaftsbild
2. Gutachterliche Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten:
  - Lärmbelastung:** Schalltechnische Untersuchung (AIC Akustik und Ingenieur Consult GbR, Oktober 2014) für den B-Plan-Bereich
  - Artenschutz:** Fachgutachten zum besonderen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG für den Bebauungsplan RA 13-2 „Stadtweg Mitte“ vom 14.10.2014 als Anhang B zur Begründung des Bebauungsplanes (Dr. Siegfried Bacher, Landschaftsarchitekt, Januar 2015) mit Untersuchung der Auswirkungen der Planung auf Vögel und Fledermäuse

– Mitteilungen der Gemeindeverwaltung –

3. Folgende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Schutzgut	Urheber	Thematischer Bezug:
Mensch	Landesamt für Umwelt Gesundheit und Verbraucherschutz (09.03.2015)	Schalltechnische Untersuchung, Festsetzung von Maßnahmen zur Immissionsminderung.
Pflanzen, Tiere, Landschaftsbild	Landkreis Teltow-Fläming, Untere Naturschutzbehörde, (11.03.2015)	Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft im Bebauungsplan, Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Lerchenfenster),
Pflanzen, Tiere, Landschaftsbild	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände (06.03.2015)	erhaltenswerte Begrünung sowie erhaltenswerte Baum- und Gehölzbestände, Erhalt einer lebenswerten Umwelt durch geringe Überbauung; offene Bebauung und hoher Grünanteil, konkrete Pflanzbindungen für einzelne Bauparzellen
Boden, Grundwasser	Landkreis Teltow-Fläming, Umweltamt (16.02.2015)	Tiefenbegrenzung und zu Mindestabständen bei Bohrungen für Erdwärmesonden.
Boden	Landkreis Teltow-Fläming, Landwirtschaftsamt (11.02.2015)	Keine Einwände gegen Überplanung landwirtschaftlicher Flächen
Boden	Landkreis Teltow-Fläming, Denkmalschutzbehörde (20.02.2015)	Bodendenkmalerhalt bzw. -sicherung
Boden, Wasser	Wasser- und Bodenverband (04.02.2015)	Einleitung von Niederschlagswasser in Gräben, Grabenbepflanzungen



Plangrundlage: Digitale Topographische Karte (farbig), M. 1:10.000, Landesvermessung und Geobasis Brandenburg, 2013

## – Mitteilungen der Gemeindeverwaltung –

4. Vertrag mit dem Landschaftspflegeverein Mittelbrandenburg e.V. vom 16.04.2015/30.04.2015 zur Anlage von Lerchenfenstern auf landwirtschaftlichen Flächen als Kompensationsmaßnahme.

Außerdem liegen Stellungnahmen von Bürgern zu Themen wie Lärmschutz gegen Verkehrslärm, Umfang der Pflanzbindungen, Folgen neuer Wegebeziehungen und Vergrößerung des Verkehrsaufkommens vor und die dazu erfolgten Abwägungen (BV/2015/194).

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen.

Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes RA 13-2 „Stadtweg-Mitte“, Stand 24.04.2015 einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie die genannten umweltbezogenen Informationen erfolgt in der Zeit

**vom 06.07.2015 bis einschließlich 20.07.2015  
in der Gemeinde Rangsdorf – Bauverwaltung**

Seebadallee 30 in 15834 Rangsdorf, Raum 2.02 (2.Etage).

Die Unterlagen können während der Dienststunden zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag	8.00 -12.00 und 13.00 -16.00 Uhr
Dienstag	8.00 -12.00 und 13.00 -18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 -12.00 und 13.00 -16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 -12.00 und 13.00 -16.00 Uhr
Freitag	8.00 -12.00 Uhr.

Die Planunterlagen (Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung mit Umweltbericht) sowie die umweltbezogenen Informationen sind ergänzend während des Auslegungszeitraumes auch im Internet unter [www.rangsdorf.de](http://www.rangsdorf.de) / Aktuelle Nachrichten / Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungs-Plan RA 13-2 „Stadtweg Mitte“ einzusehen. Gemäß §3 Abs. 2 Satz 2 BauGB werden folgende Hinweise gegeben: Während der Auslegungsfrist können von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden der Verwaltung zur Niederschrift Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden, wobei diese gem. § 4a Abs. 3 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Planunterlagen abgegeben werden können.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber geltend gemacht hätten werden können.

Rangsdorf, den 18.06.2015

Rocher  
Bürgermeister

## Anfrage von Dr. Ralf von der Bank zur Sitzung der Gemeindevertretung am 04.06.2015

Sachverhalt:

entsprechend den Angaben im „Bericht IV/2014-II/014 gemäß § 29 KomHKV gegenüber der Gemeindevertretung über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele“ sollten insgesamt 4 **Defibrillatoren** noch im HH 2014 – Produktbereich 11 – angeschafft werden. Aus einer Reihe von Mitteilungen, die ich aus der Bürgerschaft erhielt, wurde deutlich, dass zahlreiche Bürger **Defibrillatoren** vermissen bzw. deren Aufstellungspunkte nicht kennen.

Daher frage ich den Bürgermeister:

**Sind die 4 Defibrillatoren beschafft worden? Wenn ja, an welchem Datum und wo sind die Aufstellorte?**

Wo sind bzw. waren bereits vor der Anschaffung dieser 4 neuen Defibrillatoren solche im Gemeindegebiet vorhanden?

Wie sind deren Aufstellorte gekennzeichnet und sind diese rund um die Uhr zugänglich?

Mit freundlichen Grüßen  
Ralf von der Bank

Antwort des Bürgermeisters:

Zunächst ist auf die Ihnen vorliegenden Informationen zur Verdeutlichung der Problematik hinzuweisen.

Am 10.04.2014 hat die Gemeindevertretung auf Antrag der CDU Fraktion (Vorlage BV/2014/297) beschlossen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, in Absprache mit dem Rettungsdienst Teltow-Fläming eine ausreichende Anzahl Automatisierter Externer Defibrillatoren (AED; umgangssprachlich Laiendefibrillator) zu erwerben und an öffentlich zugänglichen Orten der Gemeinde in Rangsdorf, Groß Machnow und Klein Kienitz anbringen zu lassen.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 28.08.2014, zu dem nach der Anwesenheitsliste für die Fraktion Alternative für Rangsdorf auch Herr Dr. von der Bank anwesend war, wurde die Vorlage BV/2014/297-1 behandelt. Zum Tagesordnungspunkt steht in der Niederschrift:

„Herr Rocher informiert, dass dies nur eine Beratung ist, die Anschaffung wurde bereits in der letzten Wahlperiode beschlossen.“

In diesem Jahr sind nur für einen Defibrillator Mittel eingeplant. Nach Diskussion über verschiedene Standorte, wird über den Standort Erwin-Benke-Sporthalle und das Seebad-Casino abgestimmt. Als erstes wird über den Standort Erwin-Benke-Sporthalle abgestimmt.

Da man sich für die Sporthalle ausgesprochen hat, entfällt die Abstimmung für das Seebad-Casino.“

Dieses Gerät wurde im Dezember 2014 angeschafft und in der Erwin-Benke-Sporthalle installiert und den Schulen und Vereinen kommuniziert. Eine entsprechende Schulung für das Gerät fand auch statt.

In der in der Anfrage genannten Vorlage IV/2014-II/014 steht unter dem Produktbereich 11:

– Mitteilungen der Gemeindeverwaltung –

„Außerdem wurden Gelder für die Anschaffung eines Defibrillators geplant. Diese Anschaffung soll noch im Haushaltsjahr 2014 realisiert werden.“

Die Aussagen sind eindeutig. Es war im letzten Jahr nicht geplant, 4 Geräte anzuschaffen. Zur Anschaffung weiterer Defibrillatoren wurden keine fi-

nanziellen Mittel durch die Gemeindevertretung in der Haushaltssatzung bereitgestellt.

gez. Rocher  
Bürgermeister

## Anfrage von Dr. von der Bank zur Sitzung der Gemeindevertretung am 04.06.2015, Beantwortung von Nachfragen zur Sitzung der Gemeindevertretung am 11.06.2015 – Betrifft Information zu den Defibrillatoren

Die Nachfrage bezog sich darauf, wo konkret in Rangsdorf Defibrillatoren erreichbar sind und ob eine Ausschilderung mit Hinweisen im öffentlichen Raum dazu möglich wäre.

### Antwort des Bürgermeisters:

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 10.04.2014 wurde beschlossen, für öffentliche Plätze Laiendefibrillatoren anzuschaffen. Der Rettungsdienst Teltow Fläming begrüßte diese Idee und informierte, dass mittlerweile die Rettungswagen des Landkreises mit diesen Geräten ausgerüstet sind.

Um vor Ort noch schneller reagieren zu können, und bis zum Eintreffen der Rettungskräfte nicht wertvolle Zeit verstreichen zu lassen, wurde die Notwendigkeit zur Anschaffung weiterer Geräte, durch den zuständigen Kollegen vom Landkreis Teltow Fläming, der für die technische Ausstattung des Rettungsdienstes zuständig ist, für sinnvoll befunden.

Daraufhin wurden in der Gemeindevertretung folgende Standorte unter dem Gesichtspunkt der guten Erreichbarkeit besprochen und empfohlen:

- im Südring Center Rangsdorf
- die Feuerwehr sollte mit einem Gerät ausgerüstet werden
- die Sporthallen und
- das Seebad Casino, da dort gewährleistet ist, dass immer jemand erreichbar sein kann (die Zusage des Geschäftsführers, das Gerät öffent-

lich zugänglich zu installieren, wurde eingeholt)

Derzeit sind an folgenden Standorten Geräte realisiert:

- In der Praxis Doktoren Steinbeiß, Kühn und Freytag
- im Südring Center  
(beides stationäre Geräte)
- im Rathaus
- in der Erwin Benke Sporthalle  
(beides mobile Geräte)

Die Defibrillatoren sind zu den Öffnungszeiten der jeweiligen genannten Einrichtungen für jedermann zugänglich.

Eine Ausschilderung im öffentlichen Raum sollte nur mit Zustimmung der Eigentümer erfolgen. Dafür sind auch keine Mittel im Haushalt der Gemeinde eingeplant.

**Ergänzung** vom 26.06.2015: In der Seeschule in der Stauffenbergallee ist ebenfalls ein Gerät installiert, das zu den Öffnungszeiten der Schule zugänglich ist.

gez. Rocher  
Bürgermeister

## Anfrage vom 05.05.2015 von Herrn Mühlmann-Skupien (FDP) zum Bebauungsplan Öffentliches Versorgungszentrum an der Kienitzer Straße in Rangsdorf:

Seit etwa 10 Jahren gibt es den Bebauungsplan Öffentliches Versorgungszentrum an der Kienitzer Straße in Rangsdorf. Hier wurde Baurecht geschaffen, um altersgerechtes Wohnen zu ermöglichen bzw. öffentliche Versorgungseinrichtungen anzusiedeln. Die geplante und unbebaute Fläche ist für jeden gut sichtbar. Es ist die nicht landwirtschaftlich genutzte Fläche neben dem roten Nettomarkt Richtung B 96. Wie viel Fläche steht hier für die Errichtung von Pflegeeinrichtungen oder altersgerechtem Wohnen noch zur Verfügung? Sind dem Bürgermeister Hinderungsgründe bekannt, warum diese Fläche nicht für den Bau von altersgerechten Wohnungen genutzt wird? Gibt es nach Einschätzung des Bürgermeisters noch einen Bedarf für die Flächen für Versorgungseinrichtungen? Was kann die Gemeinde machen, um hier den Bau von altersgerechtem Wohnraum voranzubringen?

### Antwort des Bürgermeisters:

Allgemeine Angaben zum B-Plan:  
Der B-Plan RA 8-1 „Örtliches Versorgungszentrum“ ist am 19.12.2008 in Kraft getreten.  
Er umfasst insgesamt 2,18 ha Fläche und ist für ein innerörtliches Versor-

gungszentrum mit Handels- und Dienstleistungsangeboten zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der ortsansässigen Bevölkerung gedacht. Er weist 3 Sondergebiete (SO) A, B. und C mit einer gemeinsamen Zufahrt von der Kienitzer Straße aus:

- Das SO A ist bereits durch den (roten) Nettomarkt bebaut und baulich ausgenutzt.
- Im SO B (Baufeld ca. 2.500 m<sup>2</sup>) sind bauliche Anlagen für Einzelhandel und Dienstleistungen zulässig, also Einzelhandelsbetriebe, Ladengeschäfte, Dienstleistungsbetriebe, Geschäfts- und Bürogebäude, Anlagen für gesundheitliche und soziale Zwecke, Gebäude für Schank- und Speisewirtschaften  
(GRZ 0,3, GFZ 0,4, I-III Vollgeschosse, Firsthöhe max. 11,50 m (über DHHN 48,50), bei offener Bauweise).
- Im SO C (Baufeld ca. 6.800 m<sup>2</sup>) sind bauliche Anlagen für betreutes Wohnen und Pflege zulässig, Anlagen für gesundheitliche und soziale Zwecke, Anlagen für Dienstleistungsbetriebe  
(GRZ 0,3, GFZ 0,4, I-III Vollgeschosse, Firsthöhe max. 11,50 m (über DHHN 48,50), bei geschlossener Bauweise).



– Mitteilungen der Gemeindeverwaltung –

- Nicht zulässig sind generell Bau- und Heimwerkermärkte, Möbelhäuser, Gartencenter, Spielhallen; Tankstellen; Kfz-Handel.

Wie viel Fläche steht hier für die Errichtung von Pflegeeinrichtungen oder altersgerechtem Wohnen noch zur Verfügung?

Es stehen noch ca. 2.500 m<sup>2</sup> Fläche für Einzelhandel und Dienstleistungen zur Verfügung und ca. 6.800 m<sup>2</sup> für Anlagen für betreutes Wohnen und Pflege, nicht jedoch für altersgerechtes Wohnen.

Sind dem Bürgermeister Hinderungsgründe bekannt, warum diese Fläche nicht für den Bau von altersgerechten Wohnungen genutzt wird?

Aufgrund der Festsetzungen im B-Plan ist im Plan-Gebiet nur der Bau von Anlagen für betreutes Wohnen und Pflege zulässig, nicht für altersgerechtes Wohnen.

Aufgestellt wurde der B-Plan durch einen privaten Vorhabenträger, der auch über die privaten Flächen im Vorhabengebiet verfügt.

Der Vorhabenträger hat den Plan bisher nicht umgesetzt, es gibt dafür auch keine Frist.

Auf Nachfrage teilte der Vorhabenträger mit, dass seit Anfang dieses Jahres konzeptionelle Planungen für das B-Plan-Gebiet erarbeitet werden, die der Gemeinde nach der Sommerpause vorgestellt werden sollen. Bis Anfang 2016 sollen konkrete Baugenehmigungen vorliegen, die anschließend umgesetzt werden sollen.

Gibt es nach Einschätzung des Bürgermeisters noch einen Bedarf für die

Flächen für Versorgungseinrichtungen?

Aufgrund der demographischen Entwicklung besteht nach wie vor Bedarf an altersgerechten, aber auch an betreutem Wohnen und Pflegeeinrichtungen. Als Versorgungseinrichtungen sind Einzelhandelsbetriebe, Ladengeschäfte, Dienstleistungsbetriebe, Geschäfts- und Bürogebäude, Anlagen für gesundheitliche und soziale Zwecke, Gebäude für Schank- und Speisewirtschaften zulässig. Eine bessere Versorgung der Gemeinde ist durchaus zu begrüßen. Auf die konkrete Ansiedlung hat die Gemeinde jedoch wenig Einfluss. Außerdem sollte die Gemeinde aus Sicht des Bürgermeisters durch die Ansiedlung von Versorgungseinrichtungen versuchen, das Zentrum um die Seebadallee zu stärken.

Was kann die Gemeinde machen, um hier den Bau von altersgerechtem Wohnraum voranzubringen?

Die Gemeinde selbst hat keine rechtliche Grundlage, die Umsetzung des B-Planes zu beschleunigen. Da aber der Vorhabenträger bereits an der Umsetzung arbeitet, besteht hierfür derzeit keine Veranlassung. Das Ansinnen des Vorhabenträgers vor einigen Jahren, den Plan so zu ändern, dass auch (betreutes) Wohnen zulässig ist, wurde damals in der Gemeindevertretung abgelehnt. Sofern die Gemeindevertretung nun anderes beabsichtigt, sollte dies bekundet werden.

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Anfragen von Gemeindevertreter/in Frau Ruth Wagner (Bündnis 90 / Grüne) und Herrn Stephan Wilhelm (SPD) zu den Beschlussvorlagen BV/2015/219 und BV/2015/220 – Ankauf Objekte der Grundschule Groß Machnow und der Kita L.i.n.O.!**

Zu den Beschlussvorlagen zum Ankauf der Objekte Grundschule Groß Machnow und der Kita L.i.n.O.! wurden mehrere Nachfragen gestellt, die öffentlich beantwortet werden, da es zu dieser Thematik bereits andere mündliche Anfragen von Gemeindevertretern gab. Die Anfragen betreffen folgende Punkte:

1. Wie wurden die Anschaffungskosten ermittelt? Entsprechen die Kaufpreise den Verkehrswerten?
2. Wie sind der Besitzübergang und die Zahlung des Kaufpreises im Vertrag der Kita L.i.n.O.! zum 01.07.2015 geregelt? Wer ist für die Fertigstellung verantwortlich, wenn der Ankauf zum 01.07.2015 erfolgt?

**Antwort des Bürgermeisters:**

1. Die Anschaffungskosten für den Ankauf der Objekte Grundschule Groß

Machnow sowie der Kita L.i.n.O.! e.V. sind vertraglich verhandelt und werden in Kaufverträgen festgehalten. Die Gemeinde hat keinen Anspruch darauf, die Objekte zum Verkehrswert anzukaufen bzw. diesen zu zahlen. Um den Verkehrswert zu ermitteln, müsste die Gemeinde ein Verkehrswertgutachten in Auftrag geben, wofür jedoch keine finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2015 bzw. im 1. Nachtragshaushaltsplan 2015 eingestellt wurden. Die Gemeinde muss auch nicht zum Verkehrswert ankaufen.

Unter der Annahme, dass die Gemeinde die Baukosten für die Objekte zum Zeitpunkt des Mietbeginns selbst getragen hätte, würden die Objekte zum Zeitpunkt des Kaufes einen entsprechenden Buchwert ausweisen.

In der nachfolgenden Übersicht werden die angenommenen Buchwerte und die Kaufpreise gegenübergestellt:

Objekt	Mietbeginn	Baukosten nach Baukostenindex (Brutto) in EUR	angenommener Buchwert zum 01.07.2015 in EUR mit Abschreibungen	Kaufpreis in EUR	Differenz in EUR	zusätzliche Kosten beim Kauf* in EUR	Ergebnis in EUR
KITA L.i.n.O.!	31.07.2015	1.364.723,77	1.364.723,77	1.330.000,00	-34.723,77	78.000,00	43.276,23
Grundschule Groß Machnow							
Ostflügel	20.04.2006	2.352.261,32	1.950.461,17	1.092.181,29	-858.279,88	65.530,88	-792.749,00
Westflügel	20.04.2010	2.211.751,01	2.010.711,19	1.370.824,29	-639.886,90	82.249,46	-557.637,44
Gutshaus Salve	04.02.2011	2.562.884,50	2.424.389,92	2.095.000,00	-329.389,92	125.700,00	-203.689,92
*Die in der Tabelle genannten zusätzlichen Kosten beziehen sich auf Grunderwerbsteuer, Notargebühren u.ä. .							

– Mitteilungen der Gemeindeverwaltung –

- 2. Der Kaufvertrag für den Ankauf der Kita L.i.n.O.! soll bis zum 30.06.2015 geschlossen werden. Im Vertrag wird vereinbart, dass der Besitzübergang und die Zahlung des Kaufpreises erst nach Fertigstellung und Abnahme des Gebäudes erfolgen.
- 3. Die Preise pro Quadratmeter der Bruttogrundflächen der Gebäude, sowie der Freiflächen sind in der folgenden Übersicht dargestellt. Grundlage sind die vertraglich vereinbarten Kaufpreise ohne Grunderwerbsteuer und sonstige Anschaffungsnebenkosten.

Objekt	Kaufpreis in EUR	Gebäudewert* in EUR	Grundstückswert* in EUR	Außenanlagen in EUR	Bruttogrundfläche Gebäude in m²	Preis Gebäude EUR / m²	Grundstücksfläche in m²	Preis Grundstück EUR / m²
KITA L.i.n.O.!	1.330.000,00	1.177.480,00	122.520,00	30.000,00	610	1.930,30	1.489	83,40
Grundschule Groß Machnow (Grundfläche 6/m² = Bodenrichtwert)								
Ostflügel	1.052.181,00	972.831,00	119.350,00	0,00	1.050	926,51	2.170	55,00
Westflügel	1.370.824,00	1.288.599,29	82.225,00	0,00	1.132	1.138,34	1.495	55,00
Gutshaus Salve	2.095.000,00	1.956.760,91	138.239,09	0,00	1.175	1.665,33	1.541,53 m² = 26.727,47 m² =	55,00 2,00

\* Werte ohne Grunderwerbsteuer

- 4. Es werden zum Zeitpunkt des Kaufes verbindliche Kreditanfragen zu einem aktuellen Tageskurs gelten. Daher ist es nicht möglich verbindliche Zins- und Tilgungspläne zu den Kreditsummen zum Zeitpunkt des beabsichtigten Kaufes zu geben. Bei den Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu den Objekten wurden Zins- und Tilgungspläne unverbindlich angebotener Kredite berücksichtigt.

möglich über eine Kreditaufnahme. In dem Fall wäre neben einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung auch über die Ausgaben im Haushalt der Gemeinde Rangsdorf, zu denen die Gemeinde nicht gesetzlich verpflichtet ist. Dies würde erhebliche Kürzungen bedeuten, die politisch in der Gemeindevertretung mehrheitlich nicht gewollt sind. Deshalb wird ein Ankauf des Kita-Gebäudes durch eine Kreditaufnahme vor dem 30.06.2015 nicht möglich sein.

**Ergänzung** vom 26.06.2015 durch den Bürgermeister: Weil der Mietvertrag zum Gebäude der Kita L.i.n.O.! noch nicht läuft, ist ein Ankauf derzeit nicht

gez. Rocher  
Bürgermeister

**Beantwortung der Anfragen von Frau Ruth Wagner (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN) zur Sitzung der Gemeindevertretung am 04.06.2015**

Die Vereinbarung der Arbeitszeit gehört zu den essentiellen Bestandteilen eines Arbeitsvertrages. Mit der Höhe der vereinbarten Arbeitszeit wird das regelmäßige Einkommen sowie die Lebenszeitgestaltung von Beschäftigten bestimmt.

flexible Arbeitsverträge angeboten werden. Das bedeutet, dass alle davor Angestellten in der Regel feste wöchentliche Arbeitszeiten haben.

In Gesprächen zwischen Eltern und Gemeindevertretern stellten sich zuletzt eine Reihe von Fragen, die sich auf die Arbeitszeitgestaltung in den kommunalen Kindertagesstätten und Hort in der Gemeinde Rangsdorf bezogen. Um diese zu klären und die Möglichkeiten zur Verbesserung des Arbeitsklimas und des personellen Ausgleichs zur Zufriedenheit von Erzieherinnen und Erziehern, von Eltern und Kindern zu erörtern, bitte ich um Beantwortung folgender Fragen.

*Wenn nein, welche Varianten – insbesondere beim Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit – von Erzieherinnen und Erziehern existieren in der Gemeinde Rangsdorf?*

Die Fragestellungen beziehen sich auf die strukturellen Arbeitsbedingungen, nicht auf personenbezogene Auskünfte, d.h. nicht auf einzelne Personen und Beschäftigte, die dem Datenschutz unterliegen.

**Antwort des Bürgermeisters:** Im Kita-Bereich sind flexible/variable Arbeitsverträge mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 28 bis 35 und 32 bis 40 Stunden in der Regel möglich.

*Werden mit den Erzieherinnen und Erziehern in der Regel feste Arbeitszeiten vereinbart?*

Kita Modell 28 – 35 Stunden:

**Antwort des Bürgermeisters:** Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit wird wegen des wechselnden Arbeitsanfalls aufgrund des Betreuungsschlüssels des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit der KitaPersV den veränderten Betreuungszeiten oder wechselnden Kinderzahlen monatlich angepasst, sofern flexible Arbeitsverträge bestehen. Bürgermeister und Personalrat haben sich vor mehreren Jahren geeinigt, dass bei Neuanstellungen von pädagogischen Fachkräften nur noch

Die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit beträgt 87,5 % der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten (derzeit 35 Stunden).

Der Arbeitgeber ist wegen des wechselnden Arbeitsanfalls aufgrund des Betreuungsschlüssels des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit der KitaPerSVO sowie der schwankenden Kinderzahlen berechtigt, die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit einseitig je nach Bedarf um bis zu 1/5 auf derzeit bis zu 28 Wochenstunden zu reduzieren, wenn und soweit die veränderten Betreuungszeiten oder sinkenden Kinderzahlen dies erforderlich machen.

Kita Modell 32-40 Stunden:

Die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit beträgt derzeit 40 Stunden.

## – Mitteilungen der Gemeindeverwaltung –

Der Arbeitgeber ist wegen des wechselnden Arbeitsanfalls aufgrund des Betreuungsschlüssels des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit der KitaPerSVO sowie der schwankenden Kinderzahlen berechtigt, die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit einseitig je nach Bedarf um bis zu 1/5 auf derzeit bis zu 32 Wochenstunden zu reduzieren, wenn und soweit die veränderten Betreuungszeiten oder sinkenden Kinderzahlen dies erforderlich machen.

In Absprache mit der Kita-Leitung und mit Zustimmung des Personalrates und der jeweiligen Mitarbeiterin wurden in begründeten Ausnahmefällen fachlich oder personenbezogen individuelle Arbeitsverträge mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 24 bis 30, 25 bis 30 und 36 bis 40 Stunden abgeschlossen.

### Hort:

Im Hort werden in der Regel Arbeitsverträge mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 26 bis 32 Stunden abgeschlossen. Die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit beträgt 80 % der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten (derzeit 32 Stunden).

Der Arbeitgeber ist wegen des wechselnden Arbeitsanfalls aufgrund des Betreuungsschlüssels des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit der KitaPerSVO sowie der schwankenden Kinderzahlen berechtigt, die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit einseitig je nach Bedarf um bis zu 1/5 auf derzeit bis zu 26 Wochenstunden zu reduzieren, wenn und soweit die veränderten Betreuungszeiten oder sinkenden Kinderzahlen dies erforderlich machen.

*Gibt es bei den arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeiten Unterschiede unter den Beschäftigten und wenn ja, nach welchen Kriterien wurden diese vereinbart?*

**Antwort des Bürgermeisters:** Diesbezüglich bitte ich um die Beachtung der Ausführungen zur Beantwortung der vorherigen Fragen.

*Wie werden ggf. die Wünsche der Erzieherinnen bei der Arbeitszeitgestaltung berücksichtigt?*

**Antwort des Bürgermeisters:** Die Wünsche der ErzieherInnen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und individuellen Belange berücksichtigt. Zu den gesetzlichen Vorschriften gehören auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften. Eine Anstellung kann nur im dem finanziellen Rahmen erfolgen, den die Gemeindevertretung mit der beschlossenen Haushaltssatzung vorgibt.

*Wie erfolgt die Anpassung der Arbeitszeit auf die Anzahl der zu betreuenden Kinder? In welchen zeitlichen Abständen erfolgt die Anpassung und wann und mit welchen zeitlichen Vorgaben werden die Beschäftigten von Änderungen informiert?*

**Antwort des Bürgermeisters:** Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit wird wegen des wechselnden Arbeitsanfalls aufgrund des Betreuungsschlüssels des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit der KitaPersV den veränderten Betreuungszeiten oder wechselnden Kinderzahlen monatlich angepasst:

Die gesetzliche Vorgabe wird entsprechend dem Beschluss durch die Gemeindevertretung in den Kitas um 10 % (Sprachförderung) bzw. 12 % (Sprachförderung und musikalische Früherziehung) und im Hort um 7,5 % erhöht.

Eine Veränderung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit kündigt

der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mindestens zwei Wochen vor Beginn an.

*Wer erstellt die Dienstpläne? Werden die Beschäftigten bei der Erstellung der Dienstpläne mit einbezogen?*

**Antwort des Bürgermeisters:** Die Leiterinnen oder deren Stellvertreterinnen in den Einrichtungen erstellen die Dienstpläne. Die Beschäftigten werden bei der Dienstplangestaltung mit einbezogen.

*Handelt es sich bei den vereinbarten Arbeitszeitregelungen um Arbeit „auf Abruf“?*

**Antwort des Bürgermeisters:** Nein.

*Gibt es Unterschiede bei den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zwischen Hort- und Kita-Erzieherinnen und wenn ja, warum?*

**Antwort des Bürgermeisters:** Die Unterschiede ergeben sich aus den verschiedenen Bedarfen. Die Betreuung im Hort findet in der Regel vor Schulbeginn und nach Schulschluss statt. In den Kitas erfolgt eine durchgängige Betreuung. Aus diesem Grund sind die Bedarfe auch unterschiedlich.

*Gibt es unterschiedliche pädagogische Anforderungen an die Arbeit der Hort- bzw. der Kitaerzieher/innen und wenn ja, welche? Werden diese bei der Arbeitszeitgestaltung berücksichtigt?*

**Antwort des Bürgermeisters:** Alle Erzieher sind pädagogische Fachkräfte. Eine ausgebildete Erzieherin kann sowohl in einem Kindergarten, als auch im Hort eingesetzt werden.

*Gibt es einen personellen Austausch zwischen Hort- und Kitaerzieherinnen?*

**Antwort des Bürgermeisters:** Bei Personalengpässen (z. B. Krankheit) sind personelle Austausche durchaus möglich und notwendig. Im letzten Jahr und in diesem Jahr arbeiteten bzw. arbeiten im Frühjahr bis zum Beginn der Schließzeit im Sommer jeweils 2 Erzieherinnen /Erzieher aus dem Hort zeitweilig in einer Kita. Mit Beginn des Schuljahres bis in den Herbst hat eine Erzieherin aus einer Kita zeitweilig im Hort gearbeitet. Weiterhin gab es kurzfristige Vertretungsregelungen bei plötzlichen Personalengpässen.

*Nach dem Personalvertretungsgesetz Brandenburg unterliegen Regelungen über die Lage der Arbeitszeit sowie deren Ausgestaltung und die Erstellung von Dienstplänen für die Beschäftigten der Mitbestimmung des Personalrates (§ 66 Nr. 1 PersVG Bbg). Die Regelung erfolgt üblicherweise in Form einer mit dem Personalrat auszuhandelnden Dienstvereinbarung.*

*Gibt es für die Beschäftigten der Gemeinde Rangsdorf Dienstvereinbarungen zur Arbeitszeit, insbesondere für die Erzieherinnen und Erzieher und das sonstige Kitapersonal? Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort des Bürgermeisters:** Zurzeit gibt es keine Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit des Personals in den Kindertagesstätten. Es gibt jedoch einen Entwurf einer Vereinbarung aus dem Jahr 2013, der sich momentan in der Überarbeitung befindet und wahrscheinlich noch in diesem Jahr in Kraft treten wird.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hält Anleitungen und Handreichungen zur Gestaltung von Arbeitszeiten in den Kitas vor,

Dort werden u.a. die Vereinbarung von festen Arbeitszeiten und die Einführung von Jahresarbeitszeitkonten für die Kita-Beschäftigten empfohlen.

*Wurde eine solche Arbeitszeitvariante mit den Beschäftigten in der Gemein-*

– Mitteilungen der Gemeindeverwaltung –

*de Rangsdorf schon mal diskutiert und deren Einführung überprüft?*

*Wenn ja, warum gelangte ein solches Modell bislang nicht zur Umsetzung?*

**Antwort des Bürgermeisters:** Wie bereits ausgeführt, gibt es bisher nur einen Entwurf zur flexibleren Regelung der Arbeitszeit der Beschäftigten in den Kindertagesstätten. Mit dem Personalrat wurde vereinbart, ein Jahresarbeitszeitmodell probeweise in der Kita „Spatzennest“ im Jahr 2015 einzuführen, sofern die Mitarbeiterinnen dieses wollen. Dazu gab es eine Dienstberatung mit dem Bürgermeister in der Kita, in dessen Ergebnis die betroffenen Mitarbeiterinnen sich innerhalb einer Frist dazu äußern sollten. Diese Frist wurde gesetzt, um das Modell rechtzeitig für das Kalenderjahr einzuführen. Innerhalb der Frist hat keiner Interesse bekundet, nach Ablauf der Frist gab es eine schriftliche Zustimmung. Deshalb wurde das Modell für 2015 nicht probeweise eingeführt.

*Wenn nein, wären Sie, Herr Bürgermeister bereit, eine Entwicklung zu Jahresarbeitszeitkonten gemeinsam mit den betroffenen Beschäftigten, den Eltern und dem Personalrat einzuleiten, wenn dies insgesamt geeignet wäre, zu einem besseren Arbeitsklima und der Motivation der Beschäftigten beizutragen?*

**Antwort des Bürgermeisters:** Prinzipiell ist der Bürgermeister zur Einführung eines Jahresarbeitszeitmodells bereit. Dies sollte aber einen Ausgleich der Mehr- oder Minderstunden zum Ende des Kalenderjahres beinhalten. Über die Einführung eines solchen Modells kann der Bürgermeister aber nicht allein entscheiden, die Zustimmung des Personalrates ist nötig nach den Brandenburger gesetzlichen Vorschriften.

*Seit 2007 sieht der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) die Einführung eines Leistungsentgeltes vor. Dieses soll Eigenverantwortung, Motivation und Führungskompetenzen der Beschäftigten stärken. Die Ausschüttung des dafür vorgesehenen Budgets erfolgt auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung.*

*Gibt es in der Gemeinde Rangsdorf eine Dienstvereinbarung zum Leistungsentgelt?*

**Antwort des Bürgermeisters:** In den vergangenen Jahren gab es verschiedene Formen von Dienstvereinbarungen zur leistungsorientierten Bezahlung. So wurden in den ersten Jahren Bewertungsschemen für Individualbewertungen (systematische Leistungsbeurteilung) durchgeführt. Ab 2012 wurde auf den Abschluss von Zielvereinbarungen mit einem Gesamtziel für alle Beschäftigten der Gemeinde umgestellt. Für das Kalenderjahr 2015 wurde bisher noch keine Vereinbarung mit dem Personalrat abgeschlossen. Im Gespräch ist jedoch ein gemeinnütziger Arbeitseinsatz in Form einer Zielvereinbarung.

*Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes ist die pauschalierte*

*Ausschüttung des Leistungsentgeltes in der Regel nicht zulässig. Wie erfolgt die Ausschüttung des dafür vorzuhaltenden Budgets an die Beschäftigten?*

**Antwort des Bürgermeisters:** In den Jahren 2007, 2008 und 2011 wurde das System der Individualbewertung durchgeführt. Hiernach orientierte sich das Leistungsentgelt an der Höhe der erreichten individuellen Punktzahl zur Gesamtpunktzahl. Im Verhältnis wurde ab einer bestimmten Punktzahl ein Anteil am Gesamtvolumen berechnet. Bei diesem System wurde an ca. 50 % der Beschäftigten ein Leistungsentgelt ausgezahlt. In 2012, 2013 und 2014 wurde auf Wunsch des Personalrates das System auf Zielvereinbarungen umgestellt. Vorwiegend gab es jedoch nur ein gemeinsames Ziel, da sich der Personalrat und der Bürgermeister nicht in allen Bereichen auf individuelle Ziele verständigen konnten. Alle Beschäftigten, die das Ziel erreicht hatten, erhielten den gleichen Anteil am Gesamtbudget.

2011 und 2013 gab es keine Vereinbarung mit dem Personalrat zur Leistungsvergütung. Dementsprechend wurde im September jeweils nur ein Anteil ausgezahlt, die restlichen Summen aus diesen Jahren dann in den Jahren 2012 und 2014.

*Im Tarifvertrag werden als Methode die Vereinbarung von Zielen und die systematische Leistungsbeurteilung zur Verfügung gestellt.*

*Können die Beschäftigten die Auswahl dazu treffen? Welche Methode wird überwiegend praktiziert?*

**Antwort des Bürgermeisters:** Wie bereits ausgeführt wurde in den ersten Jahren vorwiegend die systematische Leistungsbeurteilung durchgeführt, jedoch aufgrund des enormen Verwaltungsaufwandes (Beurteilungserstellung, Abgrenzung zu anderen Beschäftigten, Bewertungsgespräche, Endabstimmung mit dem Bürgermeister und Auswertungsgespräche) nach 3 Jahren durch den Abschluss von Zielvereinbarungen ersetzt.

*Werden mit den Erzieherinnen und Erziehern regelmäßige Mitarbeitergespräche geführt?*

**Antwort des Bürgermeisters:** In 3 Einrichtungen werden Mitarbeitergespräche durchgeführt. In einer Einrichtung wird versucht, diese Gespräche zu verwirklichen, scheiterte an den zeitlichen Möglichkeiten bisher. Der vom Land Brandenburg vorgegebene Betreuungsschlüssel in den Kindertagesstätten und im Hort lässt der Leitung der Einrichtung und den Beschäftigten wenig zeitliche Spielräume für solche Gespräche.

*gez. Rocher  
Bürgermeister*

## – Mitteilungen der Gemeindeverwaltung –

**Anfrage von Herrn Wilhelm vom 15.02.2015 zur Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 17.02.2015, beantwortet in der Sitzung am 05.03.2015**

Liebe KollegInnen, sehr geehrter Bürgermeister,

in Vorbereitung der Sitzung des Bauausschusses am Dienstag (TOP Ö6.13) erhalten Sie eine Zuarbeit der SPD-Fraktion. Die Thematik geht über die von den Grünen beantragten Fahrradständer hinaus und enthält Fragen sowie Vorschläge.

Weitere Anfragen und Hinweise:

TOP 6.3 (FNP): Im Sachverhalt wird auf Schreiben des Landkreises vom 2.12.14 und 26.1.15 verwiesen. Falls nichts dagegen spricht, bitte ich um Bekanntmachung dieser Schreiben.

TOP 6.5 (B-Plan):

- Das Plangebiet sollte nur „Langer Berg“ heißen, da die Zülowniederung nicht Teil des Geltungsbereiches ist.
- Warum wird nicht gleichzeitig eine Veränderungssperre beschlossen? Kann das durch Ergänzung der BV während der Sitzung erfolgen?
- Werden ein oder mehrere Honorarangebote eingeholt und die Vergabe der Leistung nach Kenntnis der noch nicht ermittelten Kosten separat beschlossen?

Mit herzlichen Grüßen,  
Stephan Wilhelm

**Zuarbeit der SPD-Fraktion zum TOP Ö6.13****Bahnhofsumfeld Rangsdorf  
Maßnahmen/Klärungsbedarf nach Abschluss der  
Bauarbeiten der DB**

*Auf der Sitzung des Bauausschusses am 17.2.2015 wird ein Antrag der Fraktion B90/Grüne behandelt, der die Errichtung von provisorischen Fahrradabstellanlagen auf dem Fontaneplatz zum Ziel hat. Aus Sicht der SPD-Fraktion ist das Anliegen richtig, greift jedoch zu kurz, da nur ein Teilaspekt betrachtet wird.*

*Laut aktuellen Aussagen der DB werden die Hauptbaumaßnahmen an den Gleisen, den Bahnsteigen, den Lärmschutzwänden und der Straßenunterführung Ende Mai 2015 abgeschlossen sein, in den restlichen Monaten 2015 finden Restarbeiten statt. Die Realisierung der Gestaltung des Bahnhofsumfeldes wird sich aufgrund der schwierigen Haushaltssituation der Gemeinde und des noch fehlenden Planungsvorlaufes zeitlich nicht unmittelbar anschließen. Ggf. vergehen noch mehrere Jahre, in denen ein Interimszustand besteht. In diesem Zusammenhang ist eine Reihe von Aspekten klärungsbedürftig.*

**1. Anbindung des Bahnhofs an den Busverkehr**Frage:

- Gibt es ein Konzept zur Busanbindung nach Freigabe der Straßenunterführung, das zwischen Landkreis, VTF und Gemeinde abgestimmt ist?

Antwort des Bürgermeisters:

Im Zuge der Gesamtbaumaßnahmen in der Gemeinde Rangsdorf fanden und finden Gespräche und Abstimmungen zum Linienverkehr einschließlich der Haltestellen mit allen Beteiligten statt. Dabei wurde auch die Busanbindung geklärt.

Frage:

- Wo befinden sich die Haltestellen des Busses am Bahnhof? Kurze Wege und Umsteigezeiten von und zu den Zügen sind zu gewährleisten.

Antwort des Bürgermeisters:

Nach Fertigstellung der Straßenunterführung werden die Busse auf der Westseite provisorische Haltestellen am Bahnhof erhalten:

- Ausstieg Haltestelle in der Goethestraße gegenüber von Edeka
- Einstieg Haltestelle in der Goethestraße vor dem Parkplatz Edeka

Ob die derzeitigen provisorischen Haltestellen auf der Ostseite (Am Stadtweg und Kienitzer Straße) weiterhin genutzt werden, wird von Seiten der VTF noch geprüft, da diese positiv angenommen werden.

Kurze Wege und geringe Umsteigezeiten von und zu den Zügen sind damit gewährleistet.

Frage:

- Ist der Landkreis bzw. das Busunternehmen in der Lage und bereit, die Ortsbuslinie dann auch über den Bahnhof hinaus in Richtung Westteil Rangsdorfs zu führen?

Antwort des Bürgermeisters:

Vom Prinzip ist dies möglich, die Finanzierung ist allerdings derzeit ungeklärt. Zur Einrichtung eines Linienverkehrs auf der westlichen Seite der Bahn gab es in den letzten Jahren bereits mehrere Gesprächsrunden zur möglichen Linienführung und der Einrichtung notwendiger Haltestellen. Von Seiten der VTF wird derzeit ein Angebot zur nötigen Anteilsfinanzierung durch die Gemeinde erarbeitet, dass der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorgelegt werden soll.

Frage:

- Besteht die Möglichkeit, den Schulbusverkehr zwischen Bahnhof und Seeschule in diese Linie einzubinden und damit die Seeschule als Partner für die Mitfinanzierung zu gewinnen?

Antwort des Bürgermeisters:

Der Landkreis kalkuliert derzeit die entstehenden Gesamtkosten bei Befahrung der Linie über die Seebadallee mit Andienung der Seeschule. Nach Auflistung der Kosten kann über eine Mitfinanzierung diskutiert werden. Die Seeschule hat sich zur Kostenbeteiligung bereits positiv geäußert.

**2. Stellplätze für Fahrräder und Pkw**

*Nach Abschluss der DB-Bauarbeiten verbleiben beidseitig der Gleisanlagen sehr große und vorerst unbebaute Flächen (auf der Ostseite zwischen Lärmschutzwand und Ladestraße, auf der Westseite im Bereich des Vorplatzes sowie des ehem. Bahnsteiges aus Richtung Berlin). Aufgrund der schmaleren Gesamttrasse gibt es auf der Westseite deutlich mehr Platz als früher. Damit wäre zu klären:*

Frage:

- Können diese Flächen grundsätzlich zum Abstellen von Fahrrädern und Pkw genutzt werden?

Antwort des Bürgermeisters:

Nach Abschluss der Bauarbeiten im und am Bahnhofsbereich verbleiben beidseitig der Gleisanlagen unbebaute Teilflächen, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden, wie z.B. im Bereich des ehemaligen Bahnhofsgebäudes. Die Gemeinde ist hierzu bereits seit Jahren mit der Bahn als

– Mitteilungen der Gemeindeverwaltung –

Eigentümer zum Flächenerwerb im Gespräch. Eine grundsätzliche Bereitschaftserklärung der DB Immobilien liegt vor. Die Kaufanträge können jedoch erst mit Abschluss der Planfeststellungsmaßnahme (BÜ – Beseitigung) und mit Vorlage konkreter Planungen der Gemeinde zum Bahnhofsumfeld konkretisiert und von der Bahn bearbeitet werden.

Frage:

- *Wird der Vorplatz auf der Westseite wieder durch die DB so hergerichtet wie vor Baubeginn, so dass ein Abstellen von Pkw bzw. Bringen und Abholen möglich ist?*

Antwort des Bürgermeisters:

Es wird eine sinnvolle provisorische Herstellung des Bahnhofsvorplatzes auf der Westseite erfolgen.

Frage:

- *Gibt es Absprachen zwischen Gemeindeverwaltung und DB, die Flächen (teilweise in DB Eigentum) bis zur kompletten Neugestaltung des Bahnhofsumfeldes interimsmäßig als Stellplätze zu nutzen?*

Antwort des Bürgermeisters:

Soweit diese Flächen von der Bahn nicht mehr beansprucht werden, ist es ggf. möglich, diese bereits vor einem Erwerb und Umbau auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen zu nutzen. Dazu ist jedoch derzeit noch keine verbindliche Aussage möglich.

Frage:

- *Können die gemeindeeigenen Flächen zwischen der ehem. Buswendeschleife und dem Neubau des Feuerwehrgebäudes provisorisch für Park-Ride genutzt werden?*

Antwort des Bürgermeisters:

Diese bereits jetzt aufgeschotterte Fläche zwischen der ehem. Buswendeschleife und dem Neubau des Feuerwehrgebäudes kann nach Fertigstellung des Um- und Ausbaus der ehem. Buswendeschleife mit genutzt werden.

Anregung SPD:

Im Gegensatz zum Antrag der B90/Grünen befürworten wir die Aufstellung von Fahrradständern beidseitig so dicht wie möglich an den beiden verbleibenden Bahnsteigzugängen. Vor Baubeginn der DB wurden pro Tag ca. 160 Fahrräder am Bahnhof abgestellt, größtenteils an sehr veralteten und nicht sicheren Ständern (davon 2/3 auf der Ostseite und 1/3 auf der Westseite). Gemäß Kostenschätzung der Verwaltung sind 380 € pro Radbügel (2 Abstellmöglichkeiten) zu veranschlagen. Die Befragung im Rahmen der Machbarkeitsstudie 2012 ergab eine große Bereitschaft der Bahnkunden, bei besseren Verhältnissen öfter das Rad als Bahnzubringer zu nutzen. Bei 100 Radbügeln (200 Stellplätze) fallen damit ca. 38.000 € Kosten an.

Der Bürgermeister informierte im Zuge der Überlegungen zur Gestaltung der Kreuzung B96/ Kienitzer Straße, dass über die BADC die Fördermitteleinwerbung von Projekten mit Lärmschutzcharakter im Flughafenumfeld kurzfristig möglich ist.

Wir halten die Förderung des Radverkehrs durch eine solch konkrete Maßnahme für direkten Lärmschutz, da die Lärmreduzierung hier an der Ursache (vermeidene Pkw-Fahrten) ansetzt.

Wir bitten daher die Verwaltung zu prüfen, ob diese Radabstellanlagen als Maßnahmenpaket zusammen mit dem Straßenbauprojekt beantragt werden und kurzfristig umgesetzt werden kann.

Die Bügel können später bei endgültiger Realisierung des Bahnhofsumfeldes an den zukünftig geplanten Standorten weiterverwendet werden.

### 3. Lärmschutzwände

Nach Fertigstellung der DB-Bauarbeiten werden beidseitig der Gleise im Ortszentrum teilweise bis 4 m hohe Lärmschutzwände stehen. Die bislang aufgestellten Wände sind mittlerweile zu ca. 10-15% mit teils großflächigen Graffiti verunziert. Ab Frühjahr 2015 werden auch die Wände auf der Westseite errichtet sein und die Bahnsteige können nur durch einen einzigen jeweils ca. 10 m breiten Zugang betreten werden. Damit fehlen komplett die Einsichtsmöglichkeiten aus dem Umfeld. Es ist davon auszugehen, dass wenige Wochen später sämtliche Wände vollständig besprüht sein werden. Dies wird das Bild Rangsdorfs für ankommende und durchfahrende Reisende erheblich prägen. Gleiches ist für die Sichtbetonwände an den Bahnsteigabgängen und in der Unterführung zu befürchten. Der Vorschlag der SPD-Fraktion im Rahmen der Planung und des Planfeststellungsverfahrens, die Wände in den Gleiszwischenräumen und nicht außen aufzustellen, ist zwar in die gemeindliche Stellungnahme eingeflossen, fand jedoch nie genügend Unterstützer und wurde im Rahmen der Abwägung des Eisenbahnbundesamtes abgelehnt. Eine teilweise Verbesserung ist erst mit dem Neubau eines Bahnhofsgebäudes auf der Westseite und der Integration des Lärmschutzes in die geplante Radabstellanlage auf der Ostseite möglich, jedoch erst mittelfristig realisierbar.

Es ist nunmehr zu beraten, ob die Gemeinde hier gemeinsam mit der DB Lösungen finden kann, um den vermutlich über mehrere Jahre bestehenden unansehnlichen Zustand zu verbessern. Folgende Ideen sind denkbar:

Frage:

- *Künstlerische Gestaltung der Wände, ggf. grafische Gestaltung mit „Werbung“ für die Gemeinde*

Antwort des Bürgermeisters:

Die Gemeinde hat bereits mehrere Möglichkeiten zum Graffitischutz für die Straßenunterführung zusammengetragen. Die DB Projektbau hat mit der Bahnübergangsbeseitigungsmaßnahme keinen Schutz für die sichtbaren Betonwände vorgesehen. Es besteht für die Gemeinde daher dringender Handlungsbedarf, allerdings sind für 2015 keine Gelder im Haushalt für Antigraffiti eingestellt. Im Gemeindeentwicklungsausschuss am 24.03.2015 soll trotzdem über verschiedene Herangehensarten informiert und diskutiert werden.

Frage:

- *Berankung der LSW (vermutlich nur von der Außenseite möglich)*

Antwort des Bürgermeisters:

Die Lärmschutzwand befindet sich zuständigkeithalber bei der Bahn. Die Bahn hat im Rahmen der Baumaßnahmen so wie die Gemeinde auch, Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen. Hier sind Berankungen der Lärmschutzwand von außen vorgesehen.

Frage:

- *Vorziehen der baulichen Realisierung der jeweils nördlichen Zuwegungen zu den Bahnsteigen (damit mehr öffentliche Wege/Frequenz/Kontrolle)*

Antwort des Bürgermeisters:

Eine vorgezogene bauliche Realisierung der nördlich angedachten Zuwegungen laut Machbarkeitsstudie kann nicht ohne ein neues Planfeststellungsverfahren erfolgen. Dies wiederum bedarf einer Komplettplanung des Bahnhofsumfeldes bis hin zur Genehmigungsplanung im Hoch- und Tiefbau.

– Mitteilungen der Gemeindeverwaltung –

**Abstimmungsbekanntmachung**

**Abstimmungsbehörde:** Gemeinde Rangsdorf – Der Bürgermeister – Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf  
**Gemeinde:** Rangsdorf  
**Stimmkreis:** 25

**Bekanntmachung**

**über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“**

Die Vertreter der „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**15. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und

7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **14. Januar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15. Januar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

**A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten**

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1 und 2) bis Donnerstag, den 14. Januar 2016, 16 Uhr und bei der Eintragungsstelle (Nummer 3) bis Mittwoch, den 13.01.2016, 18:00 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsräume	Eintragszeiten
1	<b>Gemeindeverwaltung Rangsdorf 15834 Rangsdorf, Seebadallee 30</b>	Montag: 09:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr Dienstag: 09:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr Donnerstag: 09:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr Freitag: 09:00-12:00 Uhr Samstag: 09:00-12:00 Uhr
2	<b>Bibliothek Rangsdorf 15834 Rangsdorf, Seebadallee 30</b>	Montag: 10:00-16:00 Uhr Dienstag: 12:00-18:00 Uhr Donnerstag: 10:00-16:00 Uhr Freitag: 10:00-12:00 Uhr Samstag: 09:00-12:00 Uhr
3	<b>Bibliothek Groß Machnow 15834 Rangsdorf, Dorfstraße 12 (Gutshaus „Salve“)</b>	Mittwoch: 14:00-18:00 Uhr Donnerstag: 10:00-12:00 und 14:00-16:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit

Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

– Mitteilungen der Gemeindeverwaltung –

**B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung**

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 14. Januar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

**„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“**

I. Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Art. 76 der Verfassung des Landes Brandenburg (Volksinitiative Brandenburg) auf, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die stetige Ausbreitung der Massentierhaltungsanlagen in Brandenburg zu unterbinden.

Der Landtag möge beschließen:

- ausschließlich die **artgerechte Haltung** von Tieren finanziell **zu fördern** und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern,
- die Landesregierung aufzufordern, das **Abschneiden** („Kupieren“) von **Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten**, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen,

- den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/einer **Landestierschutzbeauftragten** zu stärken und den **Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Klagerechte** zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird.
- II. Weiterhin fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene:
  - eine **Verschärfung des Immissionsschutzrechtes** zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen,
  - die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die **Nährstoffüberschüsse** in der Landwirtschaft wirksam zu **begrenzen**,
  - den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten,
  - das **Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen** in Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu **stärken**, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

<b>Vertreter:</b>	<b>Stellvertreter:</b>
Holger Ackermann Philadelphiaer Straße 2 15859 Storkow (Mark), OT Groß Schauen	Marianne Frey Dorfau Saalow 2 15838 Am Mellensee, OT Saalow
Jochen Fritz Hoher Weg 10 14542 Werder (Havel)	Dr. med. Knut Horst Finkenweg 1 14612 Falkensee
Axel Kruschat Inselhof 9 14478 Potsdam	PD Dr. Werner Kratz Himbeersteig 18 14129 Berlin
Ellen Schütze Kurzer Weg 1 A 16727 Oberkrämer, OT Bärenklau	Benjamin Raschke Hauptstraße 4 15910 Schönwald, OT Schönwalde
Inka Thunecke Dorfstraße 22 a 16866 Gumtow, OT Schönhagen	Dr. Wilhelm Schäkel Birkenallee 12 16909 Wittstock/Dosse, OT Zempow

Rangsdorf, den 24.06.2015

(Dienstsiegel)

Die Abstimmungsbehörde  
gez. Rocher



## – Mitteilungen der Gemeindeverwaltung –

18.06.2015

**Stellenausschreibung – Bundesfreiwilligendienst**

In der Gemeinde Rangsdorf werden für den Bundesfreiwilligendienst (BFD) Interessenten für die folgenden Einrichtungen gesucht:

- **Bau- und Betriebshof – ab sofort**
- **Kita „Spatzennest“ – ab 01.09.2015**
- **Kita „Gartenhäuschen“ – ab sofort**
- **Kita „Purzelbaum“ – ab 01.09.2015 oder 01.11.2015**
- **Grundschule Groß Machnow – ab 01.09.2015.**

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben stellt im Moment nur ein Kontingent für Freiwillige unter 25 Jahren zur Verfügung.

Informationen sind erhältlich. Für Rücksprachen steht die Personalabteilung, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf, Telefon: 03 37 08 / 2 36 26 zur Verfügung.

**Auszug aus dem Bericht des Bürgermeisters zur Sitzung der Gemeindevertretung am 04. Juni 2015**

Zur Eröffnung der Straßenunterführung am 30. Mai 2015 brauche ich an der Stelle nichts mehr sagen. Es waren unheimlich viele Rangsdorfer da. Nur noch eine statistische Größe: Um 14:41 Uhr wurde am 30. Mai 2015 zum letzten Mal die Schranke heruntergelassen. Die Überquerung des ehemaligen Bahnübergangs ist inzwischen auch nicht mehr möglich, das westliche Gleis wurde schon neu verlegt.

Der Geh-/Radweg in der Straßenunterführung konnte nicht ganz bis zu Ende gepflastert werden. Deshalb ist er derzeit nur als Gehweg ausgeschildert, mit der Bitte, ein Fahrrad durchzuschieben. Wie schon mündlich an anderer Stelle berichtet, wird es im Bereich der Eiche auf der Ostseite nicht möglich sein, den Gehweg einfach durchzupflastern. Hier ist eine Wurzelbrücke nötig, um die große Eiche zu schützen. Diese zusätzlichen Arbeiten konnten bisher noch nicht ausgeführt werden und sollen in den Sommerferien realisiert werden.

Der Neubau des Feuerwehrgerätehauses liegt im ursprünglich vorgesehenen Zeitplan. Die Fertigstellung ist im Juli dieses Jahres vorgesehen.

Der Bau eines neuen Gebäudes für die Kita L.i.n.O! wird nach derzeitigem Kenntnisstand auch zum Ende Juli dieses Jahres fertig sein.

Wie an anderer Stelle auch schon berichtet, wurde von Seiten der Landesforstverwaltung veranlasst, dass auf dem Gelände, das die Gemeinde vom Landkreis in Erbpacht im Bereich des Erich-Dückert-Sportforums nutzt, größere Baumfällarbeiten durchgeführt. Dies geschah ohne Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde wurde für die Arbeiten auf diesem Grundstück auch nicht von der Landesforstverwaltung vorher angefragt. Wie bei jedem anderen versuchten Diebstahl von gemeindeeigenem Holz, habe ich auch an dieser Stelle Strafanzeige für die Gemeinde gestellt. Die Gemeinde lässt gerade den Schaden von einem Gutachter ermitteln. Bei einer Erstbegehung konnte festgestellt werden, dass zum Beispiel große vitale Kiefern gefällt wurden, während Traubenkirschen stehen gelassen wurde. Aus meiner Sicht, und ich bin kein Waldfachmann, ein Handeln, dass alles andere als nachhaltige Waldwirtschaft bedeutet.

Die Gesellschafter der BADC, die in der Gemeinde verschiedene Arbeiten durchführt, unter anderem zur Sanierung der Seen in der Zülowniederung, aber auch Projekte zur möglichen Verbesserung der Wasserqualität im Rangsdorfer See, haben mit Frau Gierschick eine neue Geschäftsführerin gewählt. Sie hat ihr Amt Anfang Juni 2015 angetreten.

Der Antrag der FDP-Fraktion zur Erstellung eines Gesamtleitbildes für die Gemeinde Rangsdorf, in dem alle anderen einzelnen Konzeptionen mit enthalten sein sollen, kann ich nach der Beratung im Brandenburger Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung am 28. Mai 2015 nur begrüßen. Viel-

leicht wusste die Fraktion es zu diesem Zeitpunkt noch nicht als sie den Antrag stellte: Genau so ein Konzept, wie dort beschrieben, wird die Gemeinde schnellstmöglich erarbeiten müssen, um von den angedachten Förderungen im Wohnungsbau und in der Infrastrukturentwicklung profitieren zu können. Das Ministerium hatte insbesondere in der Frage der Wohnraumförderung Brandenburger Kommunen eingeladen, die in den nächsten 10 Jahren mit Einwohnerzuwachs rechnen können. Diese Kommunen befinden sich alle im Umfeld von Berlin. Das Land beabsichtigt, auch bei Bedarf verstärkt Infrastrukturprojekte, die mit dem Wohnungszuwachs entstehen, zu fördern. In der Beratung wurde deutlich hervorgehoben, dass Voraussetzung für die Erlangung von Fördermitteln ist, dass die jeweilige Kommune über ein integriertes Stadtentwicklungskonzept verfügt. Außerdem wurde beraten, wie die bisher sehr umfangreichen Forderungen an so ein Konzept etwas gesenkt werden können, da nicht alle Kommunen vollumfänglich alle Dinge, die dort in der Regel betrachtet werden sollen, benötigen. Die Gemeinde Rangsdorf wird sich auf den Weg machen müssen und hier ein entsprechendes Konzept, eigentlich so wie das im FDP-Antrag beschriebene Leitbild, vielleicht anders genannt, erarbeiten lassen. Unter anderem ist ein Programm zur Wohnungsbauförderung angekündigt worden, bei dem ein 0 % Zins für 20 Jahre vorgesehen ist. Dies ist deutlich günstiger als das Kreditangebot, dass wir auf Antrag der CDU im Januar dieses Jahres diskutiert haben. Eine Kreditaufnahme für neue Vorhaben wird aber nur im Rahmen eines Sondervermögens (Eigenbetrieb Wohnen) ohne Kürzung bei den freiwilligen Leistungen möglich sein.

Mit der Leitbilderarbeitung, neu besser „Integriertes Gemeindeentwicklungskonzept“ genannt, sollte bald begonnen werden. Dies werden Mitarbeiter der Verwaltung zunächst vorrangig erledigen müssen, sofern Sie dies heute beschließen.

Derzeit ist es so, dass jede finanzielle Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln für neue Aufgaben im 1. Nachtragshaushalt in der Regel nicht möglich ist. Ausnahmen sind nur bei Angelegenheiten wie die vom Gesundheitsamt geforderte Sanierung der Lüftungsanlage in der Erwin-Benke Sporthalle möglich. Hier ist die Gemeinde zur Handlung als Schulträger verpflichtet. Ansonsten gilt § 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, wonach vor einer Kreditaufnahme alle eigenen freien Mittel genutzt werden müssen. Mittel, die noch nicht gebunden sind, müssen also in der Regel zur Reduzierung des Kreditbetrages genutzt werden.

Von Seiten des Eisenbahnbundesamtes wurde mit Schreiben vom 27. Mai 2015 mitgeteilt, dass das Schreiben der Gemeinde in der ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung beim Eisenbahnbundesamt eingegangen ist. Hintergrund ist, dass dem Eisenbahnbundesamt die Lärmaktionsplanung für die Bahnstrecken übertragen wurde. Die Gemeinde hat sich am 06.05.2015 daran beteiligt. Die Beteiligungszeit war in der ers-

– Mitteilungen der Gemeindeverwaltung –

ten Phase sehr knapp bemessen. Das Schreiben der Gemeinde erhalten Sie als Anlage wie auch das Schreiben des Eisenbahnbundesamtes. Nun ist zu entscheiden, wie mit der Lärmaktionsplanung in der Gemeinde weiter verfahren werden soll. Dazu wird eine Vorlage zur nächsten Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses vorbereitet.

An der Stelle möchte ich ganz herzlich Herrn Hildebrandt danken, der die Initiative für eine Vereinsgründung ergriffen hat. Zur Gründung eines Vereines, der insbesondere die Integration von Flüchtlingen und Fremden in der Gemeinde unterstützen will, kamen am Donnerstag den 28.05.2015 Rangsdorfer aus den verschiedensten Bereichen zusammen. Die Vereinsgründung ist erfolgt. Der Verein heißt „Grenzenlos Rangsdorf e.V.“ Im Vorstand des Vereines sind Frau Hildebrandt, Herr Jüngst und Frau Richter. Ein Zeichen setzt der Verein für bürgerschaftliches Engagement, bei der Integration von

Flüchtlingen, Asylbewerbern und Asylberechtigten mitzuwirken. Die Gemeinde Rangsdorf hat die Integration als verpflichtende Aufgabe. Rangsdorf profitiert von vielen Menschen aus den verschiedensten Ländern, die hier bereits wohnen. Aus diesem Grund ist solch Verein des bürgerlichen Engagements eine ganz wichtige und zukunftsweisende Initiative.

Als Anlage erhalten Sie auch ein Schreiben der Landrätin zur aktuellen Situation zur Aufnahme von Flüchtlingen im Kreis.

Nach derzeitigem Stand werden zum 31.08.2015 100 Kinder eingeschult in 4 Klassen mit jeweils 25 Kindern. Je zwei 1. Klassen wird es an den Grundschulen in Rangsdorf und Groß Machnow geben.

gez. *Rocher*  
Bürgermeister

### Aufruf an alle Mitbürgerinnen und Mitbürger, Vereine, soziale Einrichtungen und Selbsthilfegruppen

Wir möchten auch im Jahr 2015 besonders engagierte Menschen auszeichnen, die sich gemeinnützig in Projekten, Initiativen, Selbsthilfegruppen und Vereinen betätigen. Wir möchten diesen Menschen unseren Dank aussprechen und sie für ihr uneigennütziges Engagement auszeichnen. Mit Ihrer Hilfe möchten wir Rangsdorfer/innen ausfindig machen, die Ihnen durch ihr außergewöhnliches soziales Interesse aufgefallen sind – egal ob im kulturellen Bereich, im Sport, bei der Feuerwehr, in der Jugendarbeit, der Kirchengemeinde, der Seniorenbetreuung, beim Umweltschutz oder anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Ihre Empfehlungen mit einer aussagekräftigen Begründung schicken Sie bit-

te bis **31. August 2015** schriftlich oder per E-Mail an die Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf; E-Mail:.

Am 3. Oktober 2015 werde ich zu Ehren dieser Bürger und Bürgerinnen einen Empfang geben.

Ihr *Klaus Rocher*  
Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rangsdorf gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung hat am 04.06.2015 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rangsdorf (Stand 15.05.2015) gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst folgende 11 Bereiche in den Gemarkungen Rangsdorf, Groß Machnow und Klein Kienitz:

- Bereich 1: „verlängerte Puschkinstraße – Süd- und Westseite“ (Grünflächenausweisung)
- Bereich 2: „Suchraum für die Trasse der Ost-West-Verbindungsstraße“ (auf der Konversionsfläche zwischen Puschkinstraße und Bahn)
- Bereich 3: „Langobardenstraße/Grenzweg“ (Waldflächenausweisung)
- Bereich 4: „Jütenweg“ (Löschung des Verwaltungsstandorts)
- Bereich 5: „Platz der Deutschen Einheit“ (Grünflächenausweisung angrenzender Flächen)
- Bereich 6: „Seebadallee – Südseite/Hinterland“ (Wohnflächenausweisung)
- Bereich 7: „Kienitzer Dorfstraße – Nordseite“ (Wohnflächenausweisung)
- Bereich 8: „Groß Machnow-Mittenwalder Straße – Nordseite“ (Gewerbeflächenerweiterung)
- Bereich 9: „Gartenstraße-Nordseite, Dorfstraße – Ostseite“ (Änderung von Wohn- und Mischgebietsausweisung)
- Bereich 10: „verlängerte Straße am Stadtweg – Westseite“ (Änderung der Sportanlagenausweisung als Grünfläche)
- Bereich 11: „Grenzweg – Westseite“ (Grünflächenausweisung)

Nach § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen, der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen.

Folgende umweltrelevante Informationen und Stellungnahmen zu den in § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB genannten Schutzgütern liegen vor und werden mit ausgelegt:

1. der Umweltbericht (Kap. 2 der Begründung zur 1. Änderung) mit Informationen zu:

**Schutzgut Mensch:**

Immissionsbelastungen (Lärm, Schadstoffe, Licht)

**Schutzgüter Boden, Wasser und Klima:**

Versiegelung, Schutz des Grundwassers, Erhalt des Lokalklimas

**Schutzgut Pflanze, Fauna und Flora:**

Beanspruchung von Lebensräumen, Bilanzierung der Siedlungs- und Grünflächen, keine Beeinträchtigung von Schutzgebieten, Artenschutzrechtliche Untersuchung zu Säugetieren, Fledermäusen Kriechtieren, Lurchen, Käfern, Schmetterlingen, Libellen, Weichtieren, Pflanzen und Vögeln)

**Schutzgut Landschaftsbild:**

Auswirkungen von Bauflächenausweisungen

2. Gutachterliche Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten: **Fortschreibung des Landschaftsplanes zur 1. Änderung des Flä-**

– Mitteilungen der Gemeindeverwaltung –

**Flächennutzungsplanes Rangsdorf** als räumlicher Teilplan (Dubrow GmbH Naturschutzmanagement, Stand 01.06.2015) Bestands- und Konfliktanalyse zu den Schutzgütern Mensch, Kultur- und Sachgüter, Boden, Wasser, Klima, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen

- 3. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Beteiligung:

Urheber	Thematischer Bezug:
Landkreis Teltow-Fläming, Untere Naturschutzbehörde	Verweis auf Fortschreibung des Landschaftsplanes, artenschutzrechtliche Betrachtungen
Landkreis Teltow-Fläming, Landwirtschaftsamt	Vermeidung der Überplanung landwirtschaftlicher Flächen
Landkreis Teltow-Fläming, Bodendenkmalpflege	Beachtung der Bodendenkmalflächen
Amt für Forstwirtschaft	Darstellung von Waldflächen

- 4. Des Weiteren liegen Stellungnahmen von Bürgern (anonymisiert) zu den Themen Ausweisung von Baugebieten, Schutz des Grundwassers, Erhalt des Landschaftsbildes, Bodenversiegelung, Ausgleichspflanzungen zum Stand des Vorentwurfes vom 24.10.2013 vor und die dazu erfolgten Abwägungen (BV/2015/018).

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planzeichnung und Begründung einschl. Umweltbericht) und der wesentlichen umweltbezogenen Informationen erfolgt in der Zeit

**vom 03.08.2015 bis zum 04.09.2015**

bei der **Gemeinde Rangsdorf – Bauamt Seebadallee 30 in 15834 Rangsdorf Raum 2.02 (2. Etage)**

während der nachfolgend genannten Dienststunden:

**Montag 8.00 -12.00 und 13.00 -16.00 Uhr**  
**Dienstag 8.00 -12.00 und 13.00 -18.00 Uhr**  
**Mittwoch 8.00 -12.00 und 13.00 -16.00 Uhr**  
**Donnerstag 8.00 -12.00 und 13.00 -16.00 Uhr**  
**Freitag 8.00 -12.00 Uhr.**

Die Planunterlagen sind während der Auslegungsfrist auch im Internet einzusehen unter / Aktuelle Nachrichten / Beteiligung der Öffentlichkeit an der 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rangsdorf gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB werden folgende Hinweise gegeben: Während der Auslegungsfrist können von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden der Verwaltung zur Niederschrift Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber geltend gemacht hätten werden können.

*Rangsdorf, den 15.06.2015*

*gez. Rocher  
Bürgermeister*

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Fortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Rangsdorf gem. § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG)**

Die Gemeindevertretung hat am 04.06.2015 in öffentlicher Sitzung die Fortschreibung des Landschaftsplanes gem. § 9 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Beteiligung der betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit gem. § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) beschlossen.

Die Fortschreibung des Landschaftsplanes als räumlicher Teilplan zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Rangsdorf der Dubrow GmbH Naturschutzmanagement, Stand 01.06.2015, konkretisiert die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Änderungsbereiche der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde und zeigt Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auf.

Die öffentliche Auslegung der Unterlagen zur Fortschreibung des Landschaftsplanes zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rangsdorf erfolgt parallel mit der Auslegung der Planunterlagen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Zeit

**vom 03.08.2015 bis zum 04.09.2015**

bei der **Gemeinde Rangsdorf – Bauamt Seebadallee 30 in 15834 Rangsdorf Raum 2.02 (2. Etage)**

während der nachfolgend genannten Dienststunden:

**Montag 8.00 -12.00 und 13.00 -16.00 Uhr**  
**Dienstag 8.00 -12.00 und 13.00 -18.00 Uhr**  
**Mittwoch 8.00 -12.00 und 13.00 -16.00 Uhr**  
**Donnerstag 8.00 -12.00 und 13.00 -16.00 Uhr**  
**Freitag 8.00 -12.00 Uhr.**

Die Planunterlagen sind während der Auslegungsfrist auch im Internet einzusehen unter / Aktuelle Nachrichten / Beteiligung der Öffentlichkeit an der Fortschreibung des Landschaftsplanes zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden der Verwaltung zur Niederschrift Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Fortschreibung des Landschaftsplanes unberücksichtigt bleiben.

*Rangsdorf, den 15.06.2015*

*gez. Rocher  
Bürgermeister*

## – Mitteilungen der Gemeindeverwaltung –

**Auszug aus dem Bericht des Bürgermeisters zur Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.06.2015**

Zu den Durchfahrts Höhen unter der Eisenbahnunterführung in Rangsdorf kann ich Ihnen ein vorläufiges Ergebnis der Recherche mitteilen. Dazu muss ich zunächst aus der Vergangenheit einiges für die neuen Gemeindevertreter erläutern. In den Jahren 2005 und 2006 wurden im Rahmen des Abschlusses eines Planungsvorvertrages mit der Deutschen Bahn die Parameter für den Bau der Eisenbahnüberführung in wesentlichen Teilen festgelegt. Damals wurden die Durchfahrts Höhen für die Fahrbahn so bemessen, dass ein Passieren ohne Höheneinschränkung für Fahrzeuge möglich ist, ebenso wurden die Fahrbahnbreiten festgelegt. Ein Passieren ohne Höhenbeschränkung der Straße unter der Eisenbahn bedeutet, dass alle in Deutschland nach den gesetzlichen Vorschriften allgemein zulässigen Fahrzeuge die Unterführung nutzen können. Die Fahrbahn unter der Eisenbahn wurde jetzt auch so gebaut.

Zum Geh- und Radweg gab es allerdings dann in der Folge noch mehrere Abstimmungen. Als Bezugsgrößen waren zum einen vorgegeben, die zukünftige Lage des Gleises und die Geländehöhe an der Ausfahrt. Diese war damals noch im Bereich der Kreuzung Goethestraße/Seebadallee vorgesehen und noch nicht konkret geplant. Wie Herr Wilhelm richtig festgestellt hat, wurde im Planungsvertrag von 3 m lichte Höhe unter der Eisenbahn ausgegangen. Nach mehreren Abstimmungen, unter anderem auch in der Gemeindevertretung bzw. im damaligen Bauausschuss wurde schon 2008 beim ersten Antrag zum Planfeststellungsverfahren eine Mindesthöhe für den Geh-/Radweg von nur 2,50 m vorgesehen. Dieser Planfeststellungsantrag wurde damals durch die Bahn zurückgezogen.

Im Jahre 2010 entstand dann der nächste Fixpunkt mit dem Kreisverkehr an der Kreuzung Goethestraße/Seebadallee. Die Lage dieses Kreisverkehrs wurde unter anderem durch die nutzbaren gemeindeeigenen Flächen bestimmt, aber auch durch Abstände zu vorhandenen Bäumen und einigem anderen mehr. Die Planung des Kreisverkehrs wurde in einer Sitzung der damaligen Gemeindevertretung beschlossen. Durch den Kreisverkehr sind für die Fahrbahn und den Radweg, im Bereich der Straßenunterführung, weitere Zwangspunkte vorgegeben worden. Die Höhen richten sich auch danach, dass möglichst kein Niederschlagswasser aus der nach Norden ansteigenden Goethestraße in die spätere Straßenunterführung laufen soll. Deshalb wurde festgelegt, dass der Kreisverkehr Richtung Straßenunterführung leicht im Gefälle ansteigt. Das Ergebnis ist heute bei stärkeren Regenfällen, bei denen dann auch Laub aus der Goethestraße in den Bereich des Kreisverkehrs gespült wird, zu sehen. Das Wasser steht, wenn die Abläufe durch Laub zugesetzt sind, auf der Rathausseite im Kreisverkehr. In Folge dieser Fixpunkte gab es dann unter anderem einen Vorschlag des Planungsbüros für den Bau der Eisenbahnüberführung, wonach der Gehweg separat vom Radweg aus dem Trog heraus geführt werden sollte. Grund war, dass behindertengerecht besser eine Steigung von 3 % auszuführen wäre. Diese war aber bei einer Durchfahrts Höhe von ca. 2,85 m vom Standpunkt unter der Eisenbahn bis zum Kreisverkehr in der Länge nicht zu realisieren. Festgelegt wurde damals zusammen mit den Gemeindevertretern, dass Geh- und Radweg nicht mit unterschiedlichem Gefälle getrennt werden sollen und dass möglichst alles zum Kreisverkehr hinauslaufen sollte, es also für den Gehweg keine „Kehre“ Richtung Bahngleise geben sollte. Im Ergebnis hat dann das Eisenbahnbundesamt zugestimmt ein Gefälle von 4 % zwischen Kreisverkehr und Eisenbahnüberführung (Brücke der Eisenbahn) zuzulassen. Diese 4 % sind das maximal Mögliche und eigentlich schon für Gehbehinderte oder Rollstuhlfahrer eine „Herausforderung“. Mit dieser Planung wurde der Planfeststellungsantrag eingereicht zur Vorprüfung beim Eisenbahnbundesamt. Das Ergebnis, denke ich, ist Ihnen allen bekannt. Auf Anregung der SPD Fraktion, die von fast allen anderen Fraktionen auch unterstützt wurde, sollte der Geh- und Radweg 5 m breit werden. Das Eisenbahnbundesamt ist den Argumenten gefolgt und hat eine Umplanung insofern gefordert, dass für

die Straßenunterführung nun ein Geh- und Radweg mit einer Breite von 5 m gefordert wurde. Diese Breite führte, auch darüber wurde damals durch das Projektierungsbüro der Bahn gegenüber den Gemeindevertretern informiert, zu statischen Veränderungen an der Gesamtkonstruktion. Die etwas mehr als 1 m größere Breite des Troges bedeutet auch eine größere Spannweite für die Träger des Brückenbauwerkes für die Gleise. Diese mussten nun aus statischen Gründen verstärkt werden. Im Ergebnis haben die Spanntträger eine um ca. 15 – 20 cm höhere Konstruktionshöhe, welche in den Straßentrog nach unten hinein reicht. Eine Verstärkung nach oben ist nicht möglich gewesen, weil die Gleislage vorgegeben ist. Diese höhere Eisenbahnbrücke war für die Fahrbahn kein Problem, hier war die normierte Durchfahrts Höhe nach dem Bundesdeutschen Straßenrecht bei einer 6%igen Steigung umsetzbar. Für den Geh- und Radweg bedeutet dies, dass nun Zentimeter nach oben hin fehlten. Durch die größere Spannweite der Eisenbahnbrücke über den Straßentrog waren nun statisch bei gleichzeitiger Einhaltung eines gerade noch behindertengerechten Gefälles von 4 % zwischen Kreisverkehr und Eisenbahnüberführung nur noch Durchfahrts Höhen bis 2,50 m möglich. Dies ist dann auch so im Planfeststellungsbeschluss festgehalten worden mit einer Steigung von 4 % zwischen Kreisverkehr und Tiefpunkt unter der Eisenbahnüberführung. Diese Veränderung der Durchfahrts Höhe wurde nicht nochmal kommuniziert, sondern ergab sich auch aus dem Wunsch eines 5 m breiten Geh-/Radweges.

Welche Möglichkeiten bestehen nun, dieses zu verändern? Nach einer vorläufigen Einschätzung wäre nur die Möglichkeit gegeben, den Kreisverkehr tiefer zu legen um ca. 25 cm. In dem Fall könnten die 20 cm unter der Bahn wieder herausgenommen werden. Folglich müssten aber die Zugänge zu den Fahrstühlen angepasst werden und damit auch die Fahrstuhleinsteighöhen vom Straßentrog. Eine Tieferlegung des Kreisverkehrs um 25 cm würde allerdings bedeuten, dass sich dann die Gefahr des Eindringens von Wasser in den Straßentrog von außen erhöht. Aus diesem Grund scheidet aus meiner Sicht, diese Variante aus. Andere Varianten wären nicht behindertengerecht oder würden zum Beispiel bei einer Trennung von Geh- und Radweg die Durchfahrt eines Rettungswagens auch nicht erlauben.

Deshalb wird es wohl baulich so bleiben, wie dies der Planfeststellungsbeschluss vorgibt. Dies entspricht auch der Norm; eine Höhe von 2,50 m ist für einen Geh-/ Radweg zulässig. Auf dem Geh- und Radweg unter der Eisenbahnüberführung können derzeit ein Notarztwagen und auch ein Krankenwagen durchfahren. Dies betrifft allerdings nicht die im Landkreis eingesetzten Krankenwagen. Ein Feuerwehrfahrzeug der Gemeinde Rangsdorf, das auch zum Beispiel für eine Brandbekämpfung eingesetzt werden könnte, würde auch bei einer Höhe von 3 m nicht durchpassen. Solche Fahrzeuge hat die Gemeinde Rangsdorf bisher gar nicht angeschafft.

Eine Flutung der Straßenunterführung mit einer Wassertiefe, dass kein Rettungsfahrzeug mehr durchkommt ist aber relativ unwahrscheinlich, weil die Abflusssysteme so gebaut wurden, dass sowohl von den Kreisverkehren in der Seebadallee und in der Kienitzer Straße kein Wasser in den Straßentrog hinein läuft. So ist also nur mit dem Wasser aus der Straßenunterführung und von den Treppen zu den Bahnsteigaufgängen für die Straßenunterführung zu rechnen. Die eingebauten leistungsfähigen Pumpen sollten diese „Wassermassen“ bewältigen. Außerdem ist eine 24 Stunden-Bereitschaft für die Pumpen vorgesehen. Selbst bei einem Ausfall der Elektrizität im System könnte mit Notstromaggregaten der unmittelbar in der Nähe stationierten Freiwilligen Feuerwehr gepumpt werden.

Der Gemeinde bleibt zur endgültigen Absicherung natürlich der Anschluss des westlichen Teils der Ortslage Rangsdorf an dem Bahnübergang Pramsdorf. Hier gibt es bisher nur eine Zuwegung über Feldwege. Mit dem Be-

## – Mitteilungen der Gemeindeverwaltung –

bauplan Nord-Südverbinder wäre eine Anbindung über eine Straße möglich. Alle Gemeindevertreter, die eine Notfall-Variante für Fahrzeuge, insbesondere auch für die Feuerwehr, für unverzichtbar halten, sind an der Stelle aufgefordert, für eine Finanzierung dieser Verbindung über den Gemeindehaushalt schnellstmöglich zu sorgen und eventuell andere Wünsche zurückzustellen bzw. durch entsprechende Einsparbeschlüsse Mittel freizusetzen.

Nach Rücksprache mit der Deutschen Bahn wird der provisorische Belag auf der Ostseite des Geh- und Radweges noch einmal verfestigt, um diesen bis

zur endgültigen Herstellung der Wurzelbrücke an der Eiche und der Pflasterung in den Sommerferien auch für Fußgänger und Radfahrer und besonders für gehbehinderte Menschen besser passierbar zu machen. Die Umsetzung soll in den nächsten Tagen erfolgen. Diese Wurzelbrücke war schon als Eventualposition mit ausgeschrieben worden. Eine Entscheidung, dass diese gebaut werden muss, ist erst nach einem naturschutzfachlichen Gutachten in der 21. Kalenderwoche (Mitte Mai) getroffen worden.

*gez. Rocher*  
Bürgermeister

## Beschlüsse der Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Machnow am 05.06.2015

- Erneute Bestätigung der Festlegung, dass alle Gelder in der Jagdgenossenschaft verbleiben, mit Ausnahme der Gelder, die per Auskehrantrag laut Gesetz ausbezahlt sind.
- Jährliche Festlegung der Mittelverwendung zur Unterstützung allgemeinnütziger Maßnahmen
- Beschluss 2015 : 1500 Euro an Landschaftspflegeverein
- Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der Finanzen
- Bestätigung des Jagdpachtvertrages

- Zusammenarbeit mit dem Landschaftspflegeverein im Rahmen der Reviergestaltung, zur Wahrung der Interessen der Jagdgenossen (Ausgleichsmaßnahmen für Schönefeld)

*Für die Richtigkeit*

*Dr. H. Hoffmann*  
Vorsitzender des Vorstandes

## Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeindebibliothek Rangsdorf vom 26.06.2015

### § 1 Benutzung

- (1) Die Gemeindebibliothek Rangsdorf ist eine öffentlich rechtliche Einrichtung der Gemeinde Rangsdorf. Sie besteht aus einer Hauptbibliothek und einer Zweigbibliothek.
- (2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Jeder kann die Gemeindebibliothek nutzen. Die Nutzung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage.
- (4) Die Gemeindebibliothek hat das Recht, für die Benutzung von Medien/Dienstleistungen besondere Bestimmungen zu erlassen.
- (5) Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisentgelte und Ersatz werden nach der Anlage zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.
- (6) Mit dem Betreten der Gemeindebibliothek erkennt der/die Benutzer/in die Benutzungs- und Entgeltordnung an. Auch bei Beauftragung von Recherchen, insbesondere telefonisch oder per E-Mail, erkennt der/die Auftraggeber/in die Benutzungs- und Entgeltordnung an.
- (7) Dienstleistungen der Gemeindebibliothek sind u.a.:
  - a) Bereitstellung eines aktuellen bedarfsorientierten Medienbestandes aus gedruckten und elektronischen Medien;
  - b) Angebote im Rahmen der e-Ausleihe
  - c) Internetarbeitsplätze
  - d) Professionelle Beratung der Kunden in hoher Qualität
  - e) Durchführung von Veranstaltungen und Ausstellungen
  - f) Angebote der Leseförderung und Vermittlung von Medienkompetenz in Zusammenarbeit mit Schulen und Kindertagesstätten

### § 2 Anmeldung

- (1) Der/die Benutzer/in meldet sich persönlich unter der Vorlage seines gültigen Personalausweises oder seines gültigen Reisepasses mit aktueller

Meldebescheinigung an.

- (2) Minderjährige zwischen dem Schuleintrittsalter und 18 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreters, welche auch das Einverständnis zur Internetnutzung enthält. Dieser hat die Benutzungs- und Entgeltordnung zur Kenntnis zu nehmen und verpflichtet sich, für den Schadensfall einzutreten.
- (3) Zur Inanspruchnahme ermäßigter Entgelte sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

### § 3 Bibliotheksausweis

- (1) Der/die Benutzer/in erhält nach der Anmeldung und der Entrichtung des Entgeltes entsprechend der Benutzungs- und Entgeltordnung einen Bibliotheksausweis.
- (2) Der Bibliotheksausweis ist zeitlich begrenzt und kann verlängert werden.
- (3) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeinde Rangsdorf.
- (4) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, Änderungen seiner Daten oder den Verlust des Bibliotheksausweises unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen. Ein Ersatzausweis kann gegen ein Entgelt ausgestellt werden.

### § 4 Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Über die Leihfrist der Medien wird durch einen Aushang in den Bibliotheksräumen informiert.
- (2) Die Verlängerung der Leihfrist mit einem gültigen Bibliotheksausweis ist möglich, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungszeitraum beginnt mit dem Tag der Verlängerung.

**– Mitteilungen der Gemeindeverwaltung –**

- (3) Die Verlängerung der Leihfrist kann vor Ort, telefonisch, per E-Mail oder selbstständig über das Benutzerkonto auf der Internetseite rangsdorf.bbopac.de vorgenommen werden. Technische und andere Probleme bei der Online-Verlängerung führen nicht zur Stornierung daraus entstehender Versäumnisentgelte.
- (4) Medien können gegen Entgelt vorbestellt werden.
- (5) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.
- (6) Die Ausleihe der Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtung abhängig gemacht werden.
- (7) Vor der Ausleihe prüft der/die Benutzer/in den Zustand und die Vollständigkeit der Medien. Mängel müssen vor dem Verlassen der Gemeindebibliothek angezeigt werden. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig und unbeschädigt ausgeliehen.

**§ 5  
Fernleihe**

- (1) In der Gemeindebibliothek nicht vorhandene Medien können durch den auswärtigen Leihverkehr nach der Leihverkehrsordnung der Bundesrepublik Deutschland gegen Entgelt besorgt werden. Das Entgelt wird auch bei erfolgloser Bestellung fällig. Die Bibliothek bestellt die Medien im Auftrag des/der Benutzers/in.
- (2) Zur Fernleihe berechtigt sind Benutzer/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Bei Verlängerungen in der Fernleihe ist die Gemeindebibliothek durch den/die Benutzer/in zu kontaktieren.

**§ 6  
Säumnisfolgen**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist wird entsprechend der Benutzungs- und Entgeltordnung ein Versäumnisentgelt fällig.
- (2) Wird das Medium nicht nach Ende der Leihfrist zurückgegeben, ist der/die Benutzer/in neben dem Versäumnisentgelt nach § 6 Abs. 1 zur identischen Ersatzbeschaffung verpflichtet. Beschafft der/die Benutzer/in nicht innerhalb von 28 Tagen identischen Ersatz, hat die Gemeindebibliothek einen Schadenersatzanspruch in Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Mediums.

**§ 7  
Internetnutzung**

- (1) Die PC-Arbeitsplätze können von allen Benutzern unentgeltlich benutzt werden.
- (2) Der/die Benutzer/in verpflichtet sich zur Internetnutzung in gesetzlicher Weise. Das Surfen in Internetseiten mit menschenfeindlichem, rassistischem, gewaltverherrlichendem, rechts- bzw. linksradikalem oder pornographischem Inhalt ist untersagt. Verstöße führen zur Anzeige und zum Ausschluss von der Nutzung der Gemeindebibliothek.
- (3) Für die Nutzung passwortgeschützter Dienste (z.B. E-Mail, Online-Banking, ebay usw.) übernimmt die Gemeinde Rangsdorf keinerlei Haftung. Sie behält sich das Recht vor, entsprechende Dienste zu sperren.
- (4) Andere als die von der Gemeindebibliothek vorgegebene Software sowie eigene oder sonstige Wechseldatenträger dürfen nicht eingesetzt werden. An System- und Netzwerkkonfigurationen der Bibliothek dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.

**§ 8  
Urheberrechte**

- (1) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

- (2) Das Urheberrecht ist insbesondere auch bei der Internetnutzung zu beachten.
- (3) Aus Printmedien können unter Beachtung des Urheberrechtes Kopien angefertigt werden.

**§ 9  
Behandlung der Medien, Haftung**

- (1) Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der/die Benutzer/in haftet für alle von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Medien sowie für sonstige von ihm bei der Benutzung verursachte Schäden. Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert des Mediums. Der Schadenersatzanspruch entfällt, wenn der/die Benutzer/in innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des Verlustes oder der Beschädigung Ersatz für das Medium (identisches Medium) beschafft. Der Anspruch auf das Bearbeitungsentgelt für die Ersatzbeschaffung entfällt nicht.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch oder durch Verlust des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der/die eingetragene Benutzer/in bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in.
- (4) Die Gemeindebibliothek haftet für die Benutzung der Bibliothek und deren Medien entstandene Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bibliothek zurückzuführen sind.
- (5) Der/die Benutzer/in haftet für die Verletzung des Urheberrechtes und stellt die Bibliothek von Ansprüchen Dritter frei.
- (6) Der/die Benutzer/in haftet im Rahmen der Internetnutzung und Multimedia-Nutzung für folgende Schäden:
  - a) mutwillige Beschädigungen am PC
  - b) unberechtigter Zugriff oder Vernichtung von Programmen oder Daten
  - c) Manipulation an der Hard- oder Software
- (7) Die Gemeindebibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Dateien, Datenträgern und Hardware des/der Benutzers/in im Rahmen der Internetnutzung entstehen. Ebenso haftet die Bibliothek nicht für Folgen von Aktivitäten des/der Benutzers/in im Internet.
- (8) Weiterhin haftet die Bibliothek nicht für Geld, Wertsachen und Garderobe sowie für Verluste und Beschädigungen, die durch unbefugte Eingriffe Dritter entstanden sind.

**§ 10  
Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Personen, die gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, insbesondere die Ausleihfristen wiederholt überschreiten und/oder entstandene Kosten nicht entrichten, können von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden. Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben.
- (2) Ab dem Rückstand von einem Entgelt in Höhe 15 € für Benutzer unter 18 Jahren und 25 € bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann der/die Benutzer/in von weiteren Ausleihen bzw. Dienstleistungen ausgeschlossen werden.

**§ 11  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.07.2015 in Kraft und erfasst auch bestehende Nutzungsverhältnisse. Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentliche Bibliothek in der Gemeinde Rangsdorf vom 09. Juni 2004 tritt außer Kraft.

Rangsdorf, den 23.06.2015

gez. Rocher  
Bürgermeister

## – Mitteilungen der Gemeindeverwaltung –

**Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeindebibliothek Rangsdorf****1. Bibliotheksausweise**

1.1. für den Zeitraum von 12 Monaten	
a) Erwachsene	15,00 €
b) Schüler/innen ab 18 Jahren (bis maximal 27 Jahren), Auszubildende und Studenten bei Vorlage eines Schüler-, Auszubildenden- bzw. Studentenausweises	7,50 €
c) Teilnehmer/innen eines freiwilligen sozialen Jahres und Mitglieder des Bundesfreiwilligendienstes bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises	5,00 €
d) Empfänger nach SGB II und SGB VII bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises	7,50 €
e) Partnerkarte (2 Erwachsene mit gleichem Wohnsitz)	20,00 €
1.2. für die Nutzung an einem Tag	1,00 €
1.3. Saisonnutzer (5 Monate)	7,00 €
1.4. Ersatzausweis	3,00 €

Nachträgliche Änderungen der Entgeltordnung erfassen auch bereits bestehende Benutzungsverhältnisse.

**2. Versäumnisentgelte**

Versäumnisentgelt bei Überschreitung der Leihfrist 0,30 € je Tag und Medium  
Die Pflicht zur Entrichtung des Versäumnisentgeltes entsteht mit der Überschreitung der Leihfrist, ohne dass es einer Mahnung oder Rückgabeerinnerung bedarf.

**3. Ausdrucke und Kopien**

3.1. A4/ schwarz/weiß	0,20 €
3.2. A4/ farbig	0,50 €

**4. Bearbeitungsentgelte**

pro Ersatzbeschaffung für nicht zurückgegebene oder beschädigte Medien 3,00 €

**5. Schadenersatz**

5.1. Verlust von Spielanleitung oder Cover pro Spielanleitung/Cover	1,00 €
5.2. Reparatur von beschädigten Medien	2,00 €
5.3. Verlust oder erheblicher Beschädigung eines Mediums pro Medium	Wiederbeschaffungswert

**6. Portokosten**

Pro Rückgabeerinnerung werden die aktuell angefallenen Portokosten fällig.

**7. Fernleihe**

7.1. pro bestelltem Medium oder Kopie	1,50 €
7.2. Auslagenersatz, soweit von der ausleihenden Bibliothek in Rechnung gestellt Das Entgelt nach Pos. 6. und Pos. 7. fällt auch bei Nichtabholung an.	

**8. Vorbestellung/Reservierung**

für Vormerkungen und Bestellungen aus anderen Bibliotheken 1,00 €

# Veranstungskalender DER GEMEINDE RANGSDORF

Juli • August

## 11. JULI

**19:00 Uhr | „Claire Waldoff“ mit Gisa Flake.** Die Allroundkünstlerin Gisa Flake aus Braunschweig präsentiert einen Chansonabend mit den berühmten Liedern der Claire Waldoff. Auftritt und Stimme sind so echt, dass man meint, die „Berliner Jöre“ aus Gelsenkirchen sei wieder auferstanden. Eintritt: 10,- Euro  
► Veranstaltungsort: Kulturscheune, Seebadallee 53, 15834 Rangsdorf  
Veranstalter: Kulturverein Rangsdorf e.V.

## 20. JULI

**11:00 Uhr | Rundgang durch das Bückergelände.** Rundgang durch das Bückergelände – Historisches und Aktuelles, Kranzniederlegung am Staufenbergdenkmal, Treffpunkt: Eingang zum Werksgelände, Walther-Rathenau-Straße (Personalausweis erforderlich). 11:00 Uhr Rundgang durch das Bückergelände inkl. neu erschlossenem Wohngebiet – Treffpunkt Eingang zum Werksgelände, Walther-Rathenau-Straße (Personalausweis erforderlich). 13:00 Uhr Kranzniederlegung am Staufenbergdenkmal, 14:00 Uhr 2. Rundgang durch das Bückergelände inkl. neu erschlossenem Wohngebiet

– Treffpunkt Eingang zum Werksgelände, Walther-Rathenau-Straße (Personalausweis erforderlich)

► Veranstaltungsort: Walther-Rathenau-Straße, Zugang über Haupttor, 15834 Rangsdorf  
Veranstalter: Förderverein Bückermuseum e.V.

## 22. JULI

**17:30 Uhr | TauschBAZAR.** Kinder tauschen ausrangierte Bücher, Comics, CDs, Spielsachen.

► Veranstaltungsort: Goethe-Institut Kindersprachkurs Rangsdorf  
Veranstalter: Goethe-Institut Kindersprachkurs Rangsdorf

## 25. JULI

**19:00 Uhr | „Laß, sind die Tage auch verkürzt, wie wenn ein Stein in Tiefen stürzt, uns dir nur nicht entgleiten!“** Kapellenabend. Jochen Klepper – Leben, Lieder, Schicksal in bedrängenden Zeiten. Klepper war Theologe, Journalist und Schriftsteller. Seit Herbst 1932 lebte er mit seiner Familie in Berlin. Sein 1938 erschienener Gedichtband Kyrie ist eine Sammlung geistlicher Lieder, die in großer Zahl Einzug in unser Evangelisches

Gesangbuch gefunden haben. Er ist nach Martin Luther und Paul Gerhardt der dritthäufigste Autor. Kirchenmusikdirektor Peter-Michael Seifried schildert das bewegende Leben Jochen Kleppers, das 1942 tragisch endete. Eintritt frei. Spende erbeten.

► Veranstaltungsort: Evangelischer Waldfriedhof Rangsdorf, Clara-Zetkin-Straße 48, 15834 Rangsdorf  
Veranstalter: Evangelische Kirchengemeinde Rangsdorf, Kirchweg 2, 15834 Rangsdorf

## 30. AUGUST

**15:00 Uhr | Ausstellungseröffnung „corpus - color“.** Vom 30. August bis zum 11. Oktober sind Werke von Jutta Schölzel (Radierung und Plastik) sowie Egon Bresin (Malerei) zu sehen.

► Veranstaltungsort: Galerie KUNSTFLÜGEL, Seebadallee 45, 15834 Rangsdorf  
Veranstalter: Die GEDOK-Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstförderer, Gruppe Brandenburg e.V., Seebadallee 45, 15834 Rangsdorf

(alle Angaben ohne Gewähr; weitere Informationen ; letzte Aktualisierung 19. Mai 2015)

## Veranstaltungsplan des ASB Seniorentreffs

### Montag 13.07.

14.00 Uhr Seniorentanzgruppe  
15.30 Uhr Gedächtnistraining

### Dienstag | 14.07.

09.30 Uhr Seniorentanzgruppe  
13.00 Uhr Grillnachmittag  
13.30 Uhr Treffen der SHG MS

### Mittwoch | 15.07.

13.30 Uhr Treffen der AWO  
14.00 Uhr Gymnastik anschl. Kaffeetafel

### Donnerstag | 16.07.

14.00 Uhr Spielenachmittag

### Freitag | 17.07.

13.30 Uhr Handarbeitsnachmittag

### Montag | 20.07.

14.00 Uhr Seniorentanzgruppe  
15.30 Uhr Gedächtnistraining

### Dienstag | 21.7.

09.30 Uhr Seniorentanzgruppe  
13.30 Uhr Rummikub Nachmittag

### Mittwoch | 22.07.

14.00 Uhr Wirbelsäulengymnastik

### Donnerstag | 23.07.

14.00 Uhr Spielenachmittag

### Freitag | 24.07.

13.30 Uhr Handarbeitsnachmittag

### Montag | 27.07.

14.00 Uhr Seniorentanzgruppe  
15.30 Uhr Gedächtnistraining

### Dienstag | 28.07.

09.30 Uhr Seniorentanzgruppe  
12.00 Uhr Mittagessen  
Anmeldung erbeten

### Mittwoch | 29.07.

13.30 Uhr AWO  
14.00 Uhr Gymnastik  
anschl. Kaffeetafel

### Donnerstag | 30.07.

14.00 Uhr Kaffeetafel  
anschl. Spielenachmittag

### Freitag | 31.07.

13.30 Uhr Treffen zum  
Handarbeitsnachmittag

Zu allen Veranstaltungen gibt es Kaffee, Kuchen und Getränke



# Sommerfest am Rangsdorfer See

VOM 4. BIS 6. SEPTEMBER

» Auch dieses Jahr laden wir Sie wieder recht herzlich zu unserem traditionellen Sommerfest ein. Am Freitag, den 4. September 2015, erwartet Sie eine Comedyshow: „Sterben hatte bisher einen recht negativen Ruf. Doch damit ist jetzt Schluss. Denn nun startet der Sensenmann höchstpersönlich eine beispiellose Image-Kampagne quer durch die Republik. Mit Konfetti, Blockflöte und Sense-to-go!“ Kommen Sie vorbei und lassen Sie sich zum Lachen bringen!

Am Samstag geht die Feier mit dem Familienprogramm weiter. Es erwartet Sie ein buntes Treiben mit Spiel und Spaß für Groß und Klein! Verbringen Sie einen wunderschönen Tag mit zahlreichen Attraktionen und musikalischer



Begleitung. Lassen Sie ihren Gaumen von kulinarischen Köstlichkeiten

verwöhnen. Neben den üblichen Grilleckereien gibt es auch eine Vielfalt an außergewöhnlichen Kreationen. Ebenfalls wieder dabei ist das Entenrennen. Bemalen Sie ihre eigene Ente und starten Sie ins Wettrennen um tolle Preise. Zum Ausklang des Tages wird es ein Höhenfeuerwerk geben.

Am Sonntag bietet den Kleinen und Großen unser jährlicher Kinderflohmarkt und diverse Stände mit regionalen Produkten viele Möglichkeiten zum Schauen und Kaufen. Für Unterhaltung sorgt auch an diesem Tag ein buntes Programm.

Im Anschluss können Sie weiter feiern im Seehotel Berlin Rangsdorf. Das Hotel begeht seinen 15. Geburtstag! Der Eintritt ist an allen Tagen kostenfrei! Kommen Sie vorbei, genießen Sie mit uns das gesamte Programm und treffen Sie Freunde und Nachbarn! Wir freuen uns auf Sie! Das detaillierte Programm finden Sie in Kürze im Internet auf der Seite und in der nächsten Ausgabe des Allgemeinen Anzeigers. Veranstaltungsort: Strandbad Rangsdorf, Am Strand, Rangsdorf, Veranstalter: Gemeinde Rangsdorf

Klaus Rocher  
Bürgermeister

# Einwohnerstatistik Mai

	Gesamt	Zuzüge	Wegzüge	Geburten	Sterbefälle
Rangsdorf	9428	35	25	6	5
Ortsteil Groß Machnow	1291	7	3	2	4
Ortsteil Klein Kienitz	165	0	2	0	0
Gesamtbetrachtung	10884	42	30	8	9

# Hobbys sind lehrreich und wichtig

INTERESSANTE ANGEBOTE AUCH AUSSERHALB DER SCHULE

» Miriam freut sich schon auf die zweite Klasse: Zweitklässler können in ihrer Schule an einer Fecht-AG teilnehmen. Kevin möchte im Chor mitmachen. Lena will in die Tanz-AG, und Vitali hofft, dass in der Theater-AG noch Plätze frei sind.

Mit sieben Jahren suchen sich viele Kinder ein Hobby – und manche Hobbys, die ein Kind in diesem Alter beginnt, begleiten es noch viele Jahre. Je mehr Angebote es in der Schule findet, desto besser; aber es lohnt auch ein Blick in die

Programme von Sportvereinen und privaten Anbietern. Bei Johann hat es gefunkt, als sein Opa ihn zum Angeln mitnahm. Inzwischen kennt er sich bestens aus mit Barschen und Rotfedern, Haken und Posen.

Bei einigen Kindern zeichnen sich schon in diesem Alter bestimmte Talente und Vorlieben ab, andere probieren verschiedene Hobbys aus, bevor sie sich entscheiden, oder sie wechseln ihr Hobby nach einiger Zeit. Für Sie als Eltern spielen natürlich auch andere Erwägungen eine Rolle:

Ist das Hobby bezahlbar?  
Wird es in der Nähe angeboten?  
Schaffen Sie es, den neuen Termin in Ihren Alltag einzubauen? Wer sein Kind beim Fußballverein anmeldet, muss damit rechnen, in Zukunft seine Wochenenden bei Freundschaftsspielen zu verbringen.

Ist der jeweilige Trainer oder die Trainerin fachlich gut? Gefällt Ihnen, wie er oder sie mit den Kindern umgeht?

Welches Hobby auch immer Ihr Kind wählt, es wird dabei viel lernen, was über den eigentlichen Inhalt hinausgeht. Im Sport zum Beispiel wird es lernen, gewinnen zu wollen und verlieren zu können – das ist in vielen Lebenslagen nützlich! Übrigens: Gerade Jungen können sehr davon profitieren, wenn sie in ihrem Hobby eine zusätzliche männli-

che Bezugsperson finden, die ihnen in der Schule oder zu Hause womöglich fehlt.

Sabine Spelda,  
Elternbriefe Brandenburg



## INFO

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF)

## Bestellung

Dies ist ein Auszug aus dem Elternbrief Nr. 42. Interessierte Brandenburger Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V., oder per E-Mail, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen.

Die insgesamt 46 Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

# Genial wie Leonardo

AUFREGENDER PROJEKTTAG „KUNST UND MATHEMATIK“ / KLEINE KÜNSTLER STELLEN AUS

» Die Mädchen und Jungen der Grundschule Groß Machnow erlebten kürzlich einen aufregenden Projekttag „Kunst und Mathematik“. Im Mittelpunkt stand das Wirken von Leonardo da Vinci. An 30 Stationen hatten die knapp 300 Schüler fächerübergreifend die Möglichkeit, sich vom Leben und Wirken des genialen Wissenschaftlers, Künstlers, Architekten und Baumeisters anstecken zu lassen.

Das war ein Trubel! In den Klassenräumen wurde gemalt und gebastelt, getüftelt und gemessen. Die Erst- bis Sechstklässler befassten sich unter anderem mit Leonardo und der Anatomie, Leonardos Italien, mit der Geheimschrift, dem Traum vom Fliegen und mit Fabeln. Sie bauten die berühmte Bogenkonstruktion einer Brücke nach – ohne einen einzigen Nagel. In Großformat ist sie ein Abschiedsgeschenk der 6. Klassen für ihre Schule.

Kräftig zuschlagen war dagegen draußen auf dem Hof angesagt. Dort arbeiteten drei Künstlerinnen der Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstförderer GEDOK Brandenburg mit den Kindern. Aus Holzpaletten zimmernten sie zum Beispiel mit Hilfe von Maria Luise Faber Büsten, die dann farbig besprüht wurden. Max schuf einen Roboter, Emely einen Mädchenkopf. Richtig konzentriert bei der Sache waren die Grundschüler auch bei Kerstin Becker, die Ytong bearbeiteten und aus dem Porenbetonstein Büsten zauberten. Astrid Weichert formte mit Grundschulern aus Draht da Vincis vitruvianischen Menschen in Übergröße. Mit der Autorin Yvonne Zitzmann dachten sich andere Kinder tolle Fotoromane aus und setzten sie mit eigenen Texten und Fotos um.

„Es sind wunderschöne Projekte entstanden“, sagte Ramona Schuster beeindruckt. Die Schulleiterin war nicht nur von den Mädchen und Jungen begeistert. Sie lobte den besonderen Einsatz ihres Kollegiums, der Künstlerinnen – und der Eltern. „Ohne den Förderverein und die tolle Hilfe der Eltern wäre der Projekttag nie so gelungen“, betonte Ramona Schuster und freute sich über diesen Höhepunkt als Abschluss eines turbulenten Schuljahres. Ihr Dankeschön geht auch an die Gemeinde Rangsdorf und an den Hausmeister.

Dem Kunstprojekt „Kunst und Mathematik“ an der Grundschule Groß Machnow kam der Erlös einer Kunstauktion der GEDOK-Mitglieder, unterstützt vom





Südring-Center, zugute. Die Gemeinde Rangsdorf steuerte auch noch Geld bei. Wie Ramona Schuster sagte, hatten Anne-Kathrin Jurgan und Claudia Schroeder die Idee für das Leonardo-Projekt. Vor einem halben Jahr entwickelten sie ein stimmiges Konzept für alle Klassenstufen. „So vielseitig wie da Vinci war, so vielseitig und fächerübergreifend bot er sich für unsere Vorhaben an“, erzählten die Lehrerinnen. Sie sind erleichtert, dass alles gut geklappt hat und jeder sich ausprobieren konnte. „Ich finde solche Projektstage toll“, meinte Claudia Schroeder, man erlebte Schule und Schüler aus einer völlig anderen Perspektive. Und Anne-Kathrin Jurgan ergänzte: „Viel Material und Hilfsmittel haben uns Papas und Mamas gesponsert. Wir können uns auf die helfenden Hände der Eltern verlassen.“

Am 4. Juli ab 10 Uhr feiert die Grundschule Groß Machnow ein großes Sommerfest. Alle Schüler-Exponate werden dort noch einmal zu sehen sein.

Wer sich allerdings in Ruhe von den kreativen Schülerarbeiten überzeugen will,

der ist ab dem 8. Juli, 15 Uhr, in der Galerie Kunstflügel im GEDOK-Haus Rangsdorf willkommen. Dort in der Seebadallee 45 stellen die kleinen Künstler dann wie die großen Künstler in echter Galerieatmosphäre ihre Werke aus. Bis zum 17. Juli sind sie dort zu sehen.





## Aller guten Dinge wären 3!

### JETZT NOCH S-BAHN-ANSCHLUSS

» Am Sonnabend, dem 30. Mai, hatte der Ärger über die oft geschlossene Schranke am Bahnübergang ein Ende. Rangsdorf hat einen Tunnel unter den Gleisen, der beide Ortsteile zusammenbringt. Es ist, als wäre diese Straße schon immer da gewesen; für den Ort ein großes Geschenk. Danke!

Im Oktober 2012 zog die Gemeindeverwaltung vom entfernten Ortsrand ins neue Rathaus am Bahnhof. Es ist viel leichter zu erreichen und passt sich gut in die Umgebung. Diese beiden Großbauten sind ein großer Fortschritt für Rangsdorf. Als drittes fehlt nun noch der S-Bahn-Anschluss. Es gibt nur noch wenige Einwohner, die bis zum 13. August 1961 dieses zuverlässige Verkehrsmittel für ihren täglichen Arbeitsweg Richtung Berlin nutzten. Wir konnten uns nicht vorstellen, dass es ohne geht. Nach 1990 sollten die alten Verbindungen wieder hergestellt werden.

Rangsdorf gehört mit zum Berliner Umland, dessen verkehrsmäßige Erschließung sich Frau Kathrin Schneider als neue Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg vorgenommen. Unser Ort verändert sich: Viele Einwohner haben ihre Arbeit in Berlin und sind deshalb hergezogen. Ältere Bürger ohne Auto müssen zu Ärzten in der Umgebung, Kinder zur Schule. Alle und Gäste würden sehr profitieren.

Die S-Bahn wäre unabhängig vom Zugverkehr der Dresdner Strecke. Neben vielen anderen nötigen Aufgaben sollte dieses Ziel für Rangsdorf unbedingt angestrebt werden. Es würde der weiteren Entwicklung des Ortes gut tun.

*Gudrun Witsch, Rangsdorf*

# Reit- und Springturnier in Groß Machnow am 15./16. August

VON DRESSURPRÜFUNGEN BIS KOSTÜMSPRINGEN VIEL GEBOTEN

» Der „Ländlicher Reit- und Fahrverein Groß Machnow e. V.“ veranstaltet am 15. und 16. August sein 39. Reit- und Springturnier. Im Rahmen der Kreismeisterschaften Teltow Fläming und des „VR-Bank Cup“ stehen wieder viele Dressur-/und Springprüfungen bis Klasse M auf dem Programm. Unter anderem ist auch ein phantasievolles

Kostümspringen, die Führzügelklasse für die kleinen Reiter und eine Quadrille-Aufführung unserer Vereinsmitglieder zu sehen. Wir haben Kaffee, Tee, Kuchen, belegte Brötchen, Gegrilltes und erfrischende Getränke im Angebot und freuen uns sehr auf Ihren Besuch. Der Eintritt für Besucher ist frei.

## KIRCHLICHE NACHRICHTEN

### EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDEN RANGSDORF UND GROSS MACHNOW – KLEIN KIENITZ

#### Gottesdienste

- ▶ SO | 12. Juli | 09.30 Uhr Rangsdorf Gottesdienst
- ▶ SO | 19. Juli | 09.30 Uhr Rangsdorf Gottesdienst mit Abendmahl | 11.00 Uhr Groß Machnow Gottesdienst
- ▶ SO | 26. Juli | 09.30 Uhr Rangsdorf Gottesdienst
- ▶ SO | 2. August | 09.30 Uhr Rangsdorf Gottesdienst mit Abendmahl | 11.00 Uhr Groß Machnow Gottesdienst
- ▶ SO | 9. August | 09.30 Uhr Rangsdorf Gottesdienst
- ▶ SO | 16. August | 09.30 Uhr Rangsdorf Gottesdienst mit Abendmahl | 11.00 Uhr Groß Machnow Gottesdienst

#### Kinder- und Krabbelgottesdienst im evangelischen Gemeindezentrum

- ▶ SO | 12.07. | 10.00 Uhr

#### Andacht in der Seniorenresidenz Rangsdorf, Seebadballee 19

- ▶ DI | 14.07. | 10.30 Uhr

#### Gemeindebüro Rangsdorf

Im Büro im Gemeindezentrum, Kirchweg 2, erreichen Sie die Büroleiterin Frau Greulich **mittwochs von 17 bis 18 Uhr, sowie donnerstags von 9 bis 12 Uhr.** Bei Frau Greulich können Sie das Gemeindekirchgeld, die Friedhofsunterhaltungsgebühr und Spenden einzahlen. Telefon: 20 035, E-Mail: . Der **Friedhofsverwalter** Herr Krüger ist **donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr** im Büro. **Telefon (neu): 90 819, E-Mail:** . Als Pfarrerin ist Frau Susanne Seehaus für alle geistlichen Belange Ansprechpartnerin in Rangsdorf, Groß Machnow und Klein Kienitz. Pfarrerin Seehaus ist zu erreichen im Rangsdorfer Pfarrhaus, Ahornstraße 29, Tel. 033708/904143.

#### Ausstellung im Evangelischen Gemeindezentrum Rangsdorf

Im Gemeindezentrum finden Sie eine Ausstellung mit Bildern von Marita Hübner (Königs Wusterhausen) und Teilnehmerinnen ihres Kurses. Die Ausstellung ist bis zum 26. Juli jeweils sonntags in der Zeit von 11 Uhr bis 13 Uhr zu besichtigen.

#### Konfirmandenunterricht

Am 8. September beginnt der neue Konfirmandenunterricht. Alle interessierten Jugendlichen, die ab September in der 7. Klasse sind, können sich bis Ende Juli im Gemeindebüro anmelden. Die Taufe ist keine zwingende Voraussetzung für den Konfirmandenunterricht.